



# Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe



Prävention in NRW | PIN 62

**Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen**

Handlungshilfe



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Belastungen in der häuslichen Pflege</b>	<b>6</b>
2.1	Allgemeine Handlungshinweise	6
2.2	Methodischer Ablauf	7
2.3	Aufbau der Prüflisten	10
<b>3</b>	<b>Prüflisten</b>	<b>19</b>
3.1	Organisation von Sicherheit und Gesundheit	19
3.1.1	Sicherheitsorganisation	19
3.1.2	Erste Hilfe	23
3.1.3	Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren	28
3.1.4	Mutterschutz, Jugendschutz	33
3.1.5	Arbeitsmedizinische Vorsorge	35
3.1.6	Maßnahmen im Notfall, Brandschutz	37
3.1.7	Baumaßnahmen, Auftragsvergaben, Fremdfirmen	40
3.1.8	Prüfung, Instandhaltung	44
3.1.9	Unterweisungen	49
3.2	Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung	53
3.2.1	Barrierefreiheit	53
3.2.2	Raum- und Platzangebot	55
3.2.3	Tageslicht, künstliche Beleuchtung	56
3.2.4	Bau- und Raumakustik	57
3.2.5	Natürliche Lüftung, Raumklima	58
3.2.6	Böden, Wände, Stützen, Verglasungen	60
3.2.7	Absturzsicherungen, Umwehungen	64
3.2.8	Treppen, Rampen	65
3.2.9	Türen, Fenster	68
3.2.10	Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug	71
3.2.11	Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten	74
3.2.12	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	75
3.2.13	Fluchtwege, Notausgänge	77
3.3	Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen	79
3.3.1	Haustechnik, Lagerung	79
3.3.2	Toiletten, Waschräume, Wickelplätze	80
3.3.3	Werkräume	80
3.3.4	Büroarbeitsplätze, PC- Spiel-/Lernplätze	83
3.3.5	Schlafräume	86
3.3.6	Räume zur Bewegungserziehung	87
3.3.7	Erhöhte Spielebenen	89
3.4	Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen	91
3.4.1	Außen(spiel-)flächen, befestigte Flächen	91
3.4.2	Aus- und Zugänge, Einfriedungen	93
3.4.3	Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume	95
3.4.4	Wasserflächen, Anpflanzungen	99
3.5	Psychische Belastungen	100
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>102</b>

## Vorwort

Ein zentrales Element des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bildet die seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Sie besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit und der Ableitung entsprechender Maßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung folgt den Prinzipien der vorbeugenden Gefahrenverhütung, der Vermeidung von Risiken an der Quelle und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Diese 3. Auflage der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe der UK NRW wurde jetzt vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Nach Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Beschäftigten, in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen also insbesondere für die fast 100.000 pädagogischen Fachkräfte, die in den rund 9.500 Einrichtungen arbeiten. Für die etwa 550.000 Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, lässt sich diese Verpflichtung seit Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 *Grundsätze der Prävention* im Jahr 2014 aus dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten, da nach § 2 nunmehr die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen grundsätzlich auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Auch § 3 der DGUV Vorschrift 1 bezieht Kinder in Tageseinrichtungen mit ein, wenn sie von einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die Versicherten spricht. Eine Fokussierung ausschließlich auf die Beschäftigten würde einer ganzheitlichen Förderung von Sicherheit und Gesundheit und damit auch einem guten Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht gerecht werden. Daher werden in dieser Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen nicht nur die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch die der Kinder aufgegriffen.

Ihre Unfallkasse NRW

# 1 Einführung

Die vorliegende 3. Auflage der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe behält die Struktur und den Aufbau der Erstauflage bei, die sich an der Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der Unfallkasse des Bundes orientiert hat. Die datenbankgestützte Handlungshilfe der Unfallkasse des Bundes zielt grundsätzlich auf alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ab und eignet sich insbesondere als Unterstützungsinstrumentarium für komplexe Organisationseinheiten. Die Anwendung setzt eine Schulung und gewisse Übung im Umgang voraus.

Die Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe ist inhaltlich auf die besonderen Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen zugeschnitten. Neben der Druckversion stehen die Prüflisten auch als Word-Dateien zur Verfügung, die auf einfache Art und Weise für alle mit einem Textverarbeitungsprogramm vertrauten Anwenderinnen und Anwender nutzbar sind und an die Bedürfnisse des Einzelfalls angepasst werden können. Diese Prüflisten sind in der virtuellen „Sicheren Kita“ unter [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de) im Untermenü „Leitung“ abrufbar.

## 2 Gefährdungsbeurteilung

### 2.1 Allgemeine Handlungshinweise

#### Grundsätze

Der Arbeitgeber hat nach §§ 3f *Arbeitsschutzgesetz* die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und wenn nötig zu verbessern. Das zentrale Instrument hierzu ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken. Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen.

Die Verantwortung für die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen liegt beim Unternehmer oder Arbeitgeber, also beim Träger einer Kindertageseinrichtung, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Erhebung durchführt.

Der Träger hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Zur Dokumentation muss der Träger über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Eine Besonderheit bei Kindertageseinrichtungen liegt darin, dass in der Praxis häufig Aufgaben der baulichen und einrichtungstechnischen Unterhaltung vom Träger bzw. Betreiber und die Sicherstellung des laufenden Betriebs von der Leitung der Kindertageseinrichtung übernommen werden. Die Ursache von Gefährdungen kann sowohl im baulichen und einrichtungstechnischen Bereich als auch im Betrieb der Einrichtung liegen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte daher zwar mit einer klaren Zuweisung der Verantwortung, aber in enger Abstimmung zwischen Träger und Leitung der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Die Mitwirkungsrechte und -pflichten von Beschäftigten (§§ 15 bis 17 *Arbeitsschutzgesetz*) und weiteren mit dem Arbeitsschutz betrauten Personen sind zu beachten. Der Träger sollte die Unterstützungspflicht seiner Beschäftigten nutzen. Ein betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen im Arbeitsschutz kann dies erleichtern.

Der Träger hat den Personen, die die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen, die erforderlichen betriebsbezogenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Kindertageseinrichtung ist aber nicht nur als Arbeitsplatz vornehmlich für das pädagogische Personal zu betrachten, sondern stellt als frühkindliche Bildungseinrichtung ebenso einen Aufenthaltsort für Kinder dar. Jeder Träger ist daher auch verpflichtet, die dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder Rechnung tragenden Anforderungen zu beachten.



Wenngleich eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz formal nur für Beschäftigte durchgeführt werden muss, dürfen unabhängig davon in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungen für Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Nach Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 *Grundsätze der Prävention* ist es daher mit Verweis auf die §§ 2 und 3 nicht nur rechtlich geboten, sondern zweckmäßig und empfehlenswert, in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte und Kinder durchzuführen. Entsprechend werden im Rahmen dieser Handlungshilfe beide Versichertengruppen berücksichtigt, für die nicht selten auch gleichgerichtete Schutzziele definiert sind.

### Methoden

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie die Festlegung von Maßnahmen haben zum Ziel, die Arbeit der Beschäftigten und den Aufenthalt der Kinder in einer Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden bzw. gering gehalten wird. Ein weiteres Ziel, neben der Sicherung des Erreichten, ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in der Einrichtung (kontinuierlicher Verbesserungsprozess).

Zur Ermittlung und Beurteilung, zur Festlegung sowie zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen werden grundsätzlich sieben Schritte empfohlen (siehe Kapitel 2.2).

### Dokumentation

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Dies wird durch die vorliegende Handlungshilfe unterstützt.

Die Dokumentation muss ggf. den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Sie kann auch erweitert werden, wenn z. B. spezielle Gesetze oder Verordnungen dies vorschreiben.

## 2.2 Methodischer Ablauf

Als Methode zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen werden folgende sieben Schritte vorgestellt und erläutert:

### 1. Schritt: Vorbereitung

Zunächst ist zu klären, was genau näher betrachtet werden soll (Festlegung/Abgrenzung von Untersuchungsbereichen):

- Tätigkeiten (z. B. Pflege und pädagogische Tätigkeiten, Verwaltungs- und organisatorische Tätigkeiten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Reinigungsarbeiten)
- ein Bereich (z. B. Bewegungsraum, Gruppenraum, Außengelände)
- eine Person (z. B. Tätigkeiten der Leitung, Mitarbeiterin und Mitarbeiter einer U3-Gruppe, Praktikant/in, schwangere Mitarbeiterin)
- eine Situation (z. B. Umbau der Einrichtung, schwimmen gehen)

Als Einstieg sollten zunächst überschaubare Bereiche abgegrenzt und bearbeitet werden, die dann nach und nach ergänzt werden.

## 2. Schritt: Ermittlung von Gefährdungen

Erforderlich ist eine systematische Beurteilung der Gefährdungen, die sich insbesondere durch die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, die Organisation der Arbeitsabläufe oder psychische Belastungen bei der Arbeit ergeben können (vgl. § 5 (3) *Arbeitsschutzgesetz*).

Zur Ermittlung gehört eine Begehung und ggf. Befragung der betroffenen Beschäftigten. Bei der Ermittlung sind Beschäftigte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen können, besonders zu berücksichtigen.

## 3. Schritt: Bewertung

Die notwendige Untersuchungstiefe für die Erfassung und Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) kann je nach Ausprägung und örtlicher Situation differieren. Es lässt sich zwischen einer Grobanalyse und einer Feinanalyse unterscheiden.

Einfache grobanalytische Verfahren sind z. B.:

- spezielle Prüflisten (siehe Kapitel 3)
- Befragung der Betroffenen
- Nutzung vorhandener Aufzeichnungen oder Messungen
- Stichprobenmessungen

Zu beachten sind dabei u. a.:

- unveränderbare Rahmenbedingungen (z. B. räumliche Gegebenheiten)
- Erhebungen zum Unfallgeschehen und Hinweise zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Unfallanzeigen, Beinaheunfälle, häufiges Auftreten von Erkrankungen)

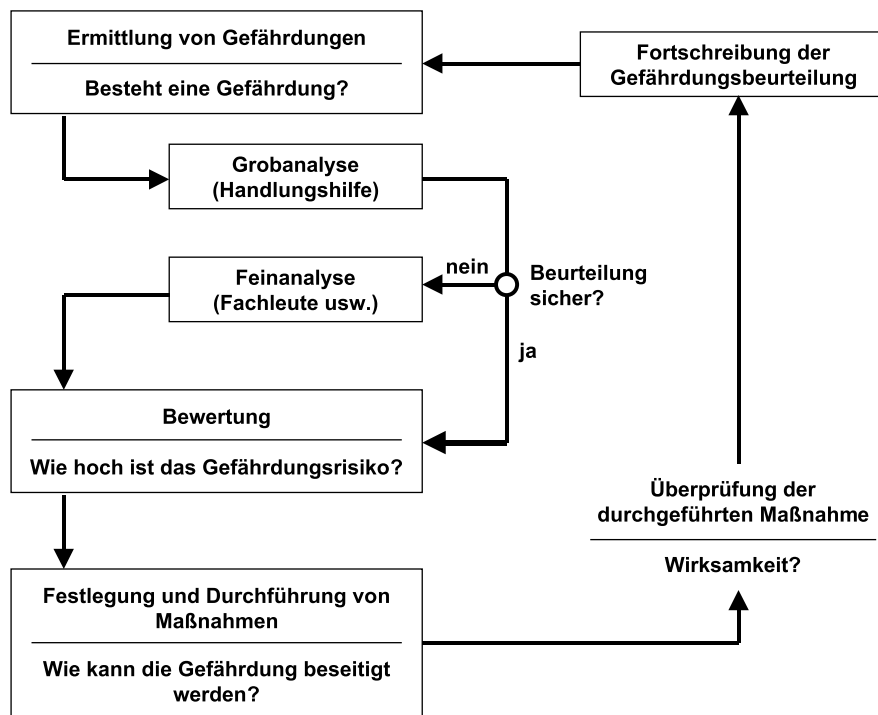
Für die Grobanalyse sind keine speziellen fachlichen Qualifikationen erforderlich. Der Träger oder die mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragte Person sollte allerdings über detaillierte Kenntnisse in Bezug auf die Arbeitsstätte bzw. die Tageseinrichtung für Kinder, die Tätigkeiten und Abläufe verfügen. Je nach Bedarf ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der für die Durchführung vorgesehenen Person beratend zur Seite stehen.

Nach der Durchführung der Grobanalyse ist zu entscheiden, ob eine weitergehende differenzierte Betrachtung (Feinanalyse) erforderlich ist.

Die Feinanalyse ist einzusetzen, wenn mit der Grobanalyse eine sichere Bewertung der Gefährdungen nicht vorgenommen werden kann bzw. höhere Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittlungsergebnisse gestellt werden (z. B. als Grundlage von Gestaltungsmaßnahmen). Sie umfasst eine differenzierte, meist quantitative Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) mittels spezieller Verfahren. Diese Verfahren sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung und in DIN-Normen näher beschrieben. Sie berücksichtigen wesentliche Rahmenbedingungen, wie z. B. zeitliche und örtliche Schwankungen, deren Ursachen sowie eine statistische Sicherung der Repräsentanz von Messergebnissen.

Eine Feinanalyse dürfte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen in den meisten Fällen verzichtbar sein. Sie kann aber im Einzelfall, z. B. bei der Planung raumakustischer Maßnahmen, angezeigt sein.

Auf Grundlage der ermittelten Gefährdungen ist zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen zu deren Verhütung notwendig sind. Als Hilfestellung für diese Beurteilung dient eine Risikoeinschätzung.



**Abb. 1: Ablaufschema einer Gefährdungsbeurteilung**

In Anlehnung an DIN EN 1050 – *Sicherheit von Maschinen; Leitsätze zur Risikobeurteilung* – ist das Risiko, bezogen auf die betrachtete Gefährdung, eine Funktion des Ausmaßes des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist wiederum abhängig von:

- Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsexposition
- Eintrittswahrscheinlichkeit des Gefährdungsereignisses
- Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.

Der Ist-Zustand (Ergebnis der Ermittlungen) ist mit dem Soll-Zustand (den Schutzziele) zu vergleichen.

Die Beurteilung sollte auch die Beantwortung folgender Fragen beinhalten:

- Sind die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend?
- Bei welchen Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätzen sind Verbesserungen möglich?

#### 4. und 5. Schritt: Festlegung und Durchführung von Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Jede erkannte Gefährdung erfordert Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Bei den erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos Prioritäten und Umsetzungsfristen sowie Zuständigkeiten festzulegen.

Für die Priorität der Maßnahmen gilt:

- Vermeidung der Gefährdung (z. B. durch baulich-technische Ertüchtigungsmaßnahmen, Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren)
- Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen
- Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung

#### 6. Schritt: Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit

Die Durchführung der Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit sind zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichen in den Dokumentationsbelegen zu sichern.

#### 7. Schritt: Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Eine regelmäßige, vollständige Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Der Prozess der Fortschreibung ist jeweils nur auf die Veränderungen bezogen. Die Fortschreibung ist immer dann notwendig, wenn neue Gefährdungen auftreten. Konkrete Anhaltspunkte dafür können sein:

- Anschaffung neuer Geräte und Ausstattungsgegenstände
- Einführung neuer Arbeitsmittel
- Umgestaltung, Erweiterung oder Neubau von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes
- Arbeitsunfälle
- Auftreten von arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und Berufskrankheiten

### 2.3 Aufbau der Prüflisten

Die vorbereiteten Prüflisten sind fünf Themenschwerpunkten zugeordnet:

1. Organisation von Sicherheit und Gesundheit: Prüflisten 3.1.1 - 3.1.10
2. Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung: Prüflisten 3.2.1 - 3.2.13
3. Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume/Ausstattungen: Prüflisten 3.3.1 - 3.3.7
4. Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen: Prüflisten 3.4.1 - 3.4.4
5. Psychische Belastungen: Prüfliste 3.5

#### Prüflisten 3.1 – 3.4

Mit Ausnahme von Prüfliste 3.5 weisen alle anderen Prüflisten den gleichen Aufbau auf:

- Spalte 1: die laufende Nummer im Prüfblatt
- Spalte 2: die aus den Vorschriften abgeleiteten Prüffragen
- Spalte 3: die zugrunde gelegten Schutzziele bzw. Quellen

- Spalte 4: mögliche Gefährdungen, Belastungen und Mängel
- Spalte 5: Lösungsansätze/Maßnahmen
- Spalte 6: noch erforderliche Maßnahmen in der Einrichtung
- Spalte 7: das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung

Die Prüffragen ergeben sich in der Regel unmittelbar aus Gesetzen (z. B. *Arbeitsschutzgesetz*), konkretisierenden Verordnungen (z. B. *Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)*) sowie den Unfallverhütungsvorschriften (z. B. *Grundsätze der Prävention* (DGUV Vorschrift 1) der gesetzlichen Unfallversicherung, die alle einen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen.

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar konkretere Regelungen als Gesetze, allerdings sind diese ebenfalls oftmals allgemein in Form von „Schutzzielen“ formuliert. Um diese Ziele z. B. in Kindertageseinrichtungen zu erreichen, beschreiben „Regeln“ (z. B. DGUV Regel 102-002 *Kindertageseinrichtungen*) und „Informationen“ (z. B. DGUV Information 202-089 *Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen*), Normen (z. B. DIN EN 12529) und andere Regeln der Technik (z. B. *Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBS)*), wie diese Schutzziele erreicht werden können. Diese Lösungsansätze stellen Empfehlungen dar, die jedoch bei ihrer Anwendung für die Verantwortlichen Rechtssicherheit bieten. Sofern sich die in Spalte 5 aufgeführten Maßnahmen nicht unmittelbar aus Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften ergeben, weisen sie entsprechend empfehlenden Charakter auf. Andere Lösungsansätze sind daher in diesen Fällen grundsätzlich möglich, wenn damit das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Die noch gültigen *Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)* und die neuen *Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A)* beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der *Arbeitsstättenverordnung* gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten erreicht werden können. Dort, wo neue Anforderungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik anzutreffen sind, z. B. in den überarbeiteten *Arbeitsstättenregeln*, ist die Gefährdungsbeurteilung darauf zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen für Sicherheit und den Gesundheitsschutz noch ausreichen oder ob die Arbeitsstätte erforderlichenfalls nachgerüstet werden muss. Für Arbeitsstätten gibt es keinen generellen Bestandsschutz.

Für die Beurteilung der Sicherheit eines Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften maßgeblich, die zur Zeit der Errichtung bzw. der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen jedoch entsprechend der neuen, in Nordrhein-Westfalen seit 1. April 2009 in Kraft getretenen *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen*, die Anforderungen für den Schutz der Kinder enthält, geändert werden (vgl. § 30 DGUV Vorschrift 82), sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
3. konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Im Fall einer wesentlichen Erweiterung oder eines wesentlichen Umbaus gilt der Bestandsschutz nicht für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, und nicht für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst wird. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert. Die Betriebserweiterung/der Umbau einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung von U3-Kindern führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Bestandsschutzes für die gesamte Einrichtung. Die Aufhebung des Bestandsschutzes gilt nur für die Bereiche, die tatsächlich für die U3-Betreuung genutzt werden, für solche Bereiche, die von den U3-Kindern grundsätzlich benutzt werden können sowie für solche baulichen Anlagen und Ausstattungen, die tatsächlich erhöhte Schutzanforderungen erfüllen müssen, um die Sicherheit und Gesundheit der unter Dreijährigen zu erhalten. Eine Orientierung, um welche Aspekte es sich dabei handeln kann, bietet § 23 DGUV Vorschrift 82.

Eine wesentlich geänderte Nutzung der Einrichtung liegt dann vor, wenn sich der Charakter der Nutzung ändert, d. h. Gebäude, Gebäudeteile oder Räume müssen grundsätzlich anders genutzt werden als vorher (Beispiel: ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut). Keine wesentliche Änderung der Nutzung liegt vor, wenn eine bestehende Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis für die U3-Betreuung erhält.

Konkrete Unfallschwerpunkte bzw. Gefährdungen für Leben und Gesundheit, die unabhängig davon eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen dann vor, wenn

- aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern vorliegt und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist, und
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit auch hinreichend wahrscheinlich ist. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat bzw. eine Unfallgefahr aufgrund logischer Betrachtungsweise zu erkennen ist.

Die Prüflisten sind nicht abschließend, sondern enthalten als Orientierungsrahmen die wesentlichen und in den meisten Kindertageseinrichtungen wohl auch zu stellenden Prüffragen. In Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen einer einzelnen Einrichtung kann möglicherweise einiges entfallen, möglicherweise müssen aber auch andere Aspekte näher beleuchtet und ergänzt werden.

### Prüfliste 3.5 (Psychische Belastungen)

#### Psychische Belastung und psychische Beanspruchung

Die Auseinandersetzung mit psychischen Belastungen von Beschäftigten und deren Folgen erlangt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunehmende Bedeutung. Die Verpflichtung ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen unmittelbar oder mittelbar niedergelegt. Hierzu gehören neben dem *Arbeitsschutzgesetz* z. B. das *Arbeitszeitgesetz* und die *Bildschirmarbeitsverordnung*.

Einige Gefährdungen, die sich auch psychisch auswirken können (z. B. das Raumangebot für die pädagogische Arbeit, ergonomische Rahmenbedingungen oder die Raumakustik), werden in den Prüflisten 3.1 bis 3.4 erfasst. Die Bearbeitung der psychischen Belastungen mit der Prüfliste 3.5 kann deshalb nur im Gesamtkontext der Gefährdungsbeurteilung sinnvoll durchgeführt werden.

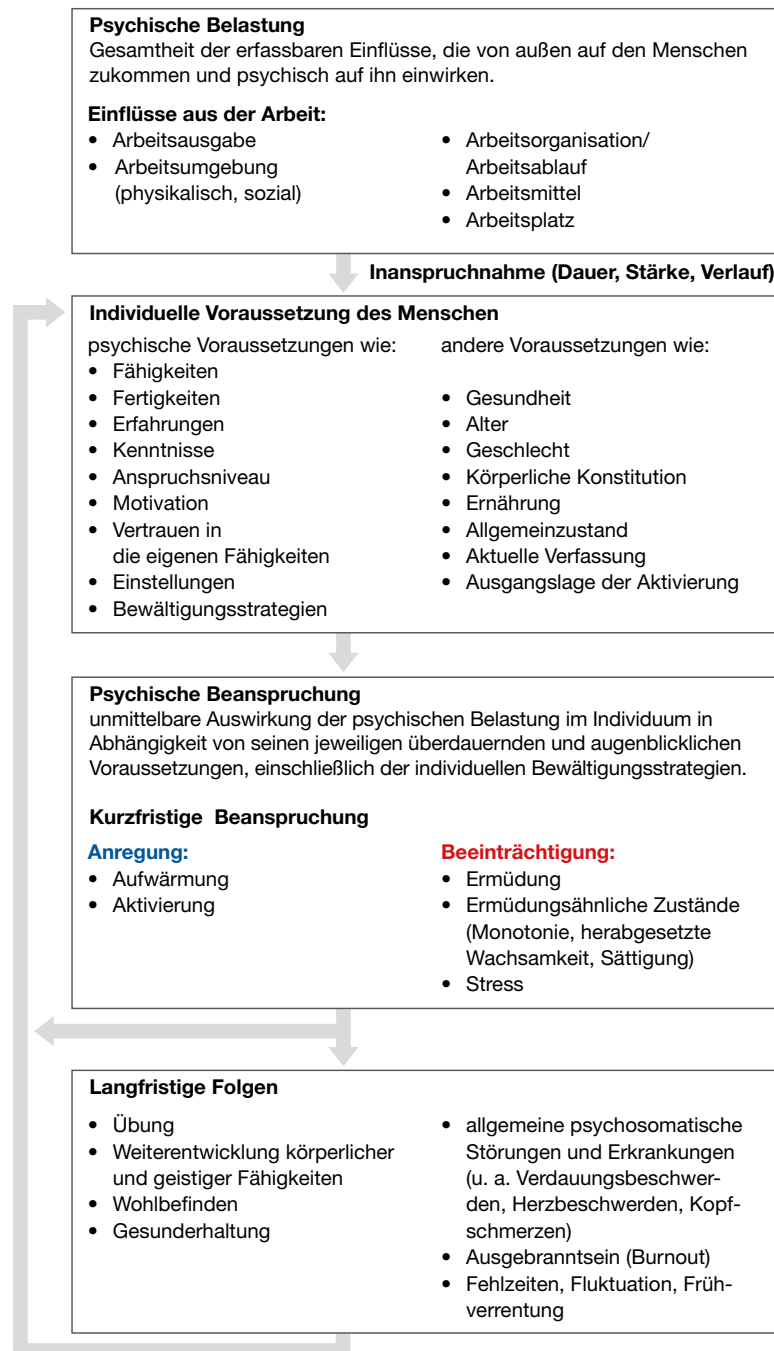
Im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch definiert die EN ISO 10075 Teil 1:

- psychische Belastung als „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“
- psychische Beanspruchung als „die unmittelbare Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien“

Damit ist zunächst einmal jede Beschäftigung mit einer psychischen Belastung verbunden. Psychische Belastungen sind in diesem Sinne wertneutral. Aus Belastungen können sowohl positive als auch negative Beanspruchungsfolgen resultieren. Positive Beanspruchungsfolgen sind z. B. eine Aktivierung, eine Weiterentwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Wohlbefinden. Negative Beanspruchungsfolgen sind z. B. kurzfristig Ermüdung und Stress. Langfristig drohen z. B. allgemeine psychosomatische Störungen (wie Rückenbeschwerden, Magen-, Darmprobleme oder Herz-Kreislaufkrankungen), Erschöpfungszustände und damit hohe Krankenstände.

Ob die Beanspruchung positiv oder negativ ist, hängt maßgeblich von den verfügbaren Ressourcen (wie Fähigkeiten, Erfahrungen, Motivation, Gesundheit, Überzeugungen und Unterstützung durch das Umfeld) ab. Ressourcen wirken somit gesundheitsförderlich und mindern die negativen Wirkungen von Belastungen.

Eine zusammenfassende Darstellung des Belastungs-, Beanspruchungsmodells zeigt nachfolgende Abbildung.



**Abb. 2: Belastungs-/Beanspruchungsmodell – ein Erklärungsmodell für Zusammenhänge hinsichtlich psychischer Belastung und Beanspruchung**



### Psychische Belastungen erfassen und negative Beanspruchungsfolgen reduzieren

Verschiedene Untersuchungen zur Belastungssituation von Erzieherinnen und Erziehern haben gezeigt, dass sich Beanspruchungen häufig in Stresssymptomen und daraus resultierenden langfristigen negativen Folgen wie Erschöpfung, Ausgebranntsein und psychosomatischen Störungen zeigen. Ursachen werden häufig in den nicht pädagogischen Arbeitsaufgaben, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumgebung gesehen.

Ein unverzichtbarer Schritt zum Erfassen von Quellen psychischer Belastungen und damit verbundener Beanspruchungen ist die Identifikation der individuellen Belastungen. Diese Identifikation ist nicht problemlos zu bewerkstelligen:

- Psychische Belastungen sind von außen nur eingeschränkt zu erkennen (vor allem durch die individuelle Bewertung von Beanspruchungen)
- Psychische Belastungen sind im Gegensatz zu technischen Fragestellungen oftmals nur schwer beschreibbar
- die sensible Bearbeitung des Themas „arbeitsbedingte psychische Belastungen“ erfordert einen besonderen Rahmen, um angesprochen werden zu können

Bei der Erfassung psychischer Belastungen lassen sich drei Verfahrensgruppen voneinander unterscheiden, die jeweils eine unterschiedliche Analysetiefe aufweisen (für weitere Hintergrundinformationen vgl. IAG Report 1/2013 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen – Tipps zum Einstieg):

- orientierende Verfahren: mit wenigen Fragen und einfachen Antwortmöglichkeiten zur ersten Orientierung über Belastungsschwerpunkte, zur Anwendung sind keine vertieften Fachkenntnisse erforderlich (z. B. die Prüfliste 3.5 zu psychischen Belastungen in dieser Handlungshilfe)
- Screeningverfahren: mit mehr Fragen und differenzierteren Antwortmöglichkeiten, teilweise auch mit Beobachtungsanteilen, Einsatz durch geschulte Anwender
- Experten-Verfahren: basieren auf Beobachtungsinterviews, Einsatz durch Fachexperten

In der Regel beginnt die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen mit einem orientierenden Verfahren und wird bei Bedarf nachfolgend mit einem anderen Verfahren vertieft. Dieser Bedarf kann sich z. B. in großen Organisationen mit komplexen internen Strukturen oder Arbeitsabläufen ergeben. In der überwiegenden Zahl der Fälle können die psychischen Belastungen aber bereits mit einem orientierenden Verfahren angemessen erfasst und bearbeitet werden.

Eine häufig eingesetzte Methode zur Befragung ist ein Fragebogen. Mit Fragebögen können in kurzer Zeit alle Mitarbeitenden einer Organisation anonym befragt und die Ergebnisse statistisch ausgewertet werden. Um die Anonymität zu gewährleisten, ist jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen erforderlich.

In den meisten Kindertageseinrichtungen in NRW ist die Anzahl der Beschäftigten jedoch so niedrig, dass der Einsatz von Fragebögen nicht sinnvoll möglich ist. Erfolgt die Erfassung alternativ über mehrere Einrichtungen, verlieren die gewonnenen Erkenntnisse vor

dem Hintergrund möglicherweise deutlich variierender Verhältnisse an Aussagekraft. In kleineren Organisationseinheiten bietet sich deshalb die moderierte Gruppendiskussion als pragmatische Alternative zu einem Fragebogen an.

Die Prüfliste 3.5 zu psychischen Belastungen in dieser Handlungshilfe kann sowohl als anonymer Fragebogen eingesetzt, als auch in einer moderierten Gruppendiskussion als Arbeitshilfe verwendet werden. Sollte die Prüfliste als Fragebogen eingesetzt werden, so ändert sich gegenüber dem unten beschriebenen Verfahrensablauf einer moderierten Gruppendiskussion lediglich das Verfahren zur Erhebung der Daten: Der Fragebogen muss an alle Mitarbeitenden ausgeteilt, innerhalb einer ausreichenden Bearbeitungsfrist anonym abgegeben und die Daten statistisch ausgewertet werden. Die aufbereiteten Ergebnisse der Befragung können dann wie in der Gruppendiskussion visualisiert und diskutiert werden.

Die nachfolgende Verfahrensbeschreibung weist einige Parallelen mit den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für kleine Organisationen empfohlenen „Ideen-Treffen“ auf. Die entsprechende Broschüre (DGUV Information 206-007) kann daher ergänzend hinzugezogen werden.

### Verfahrensbeschreibung einer moderierten Gruppendiskussion

#### Vorbereitung

Alle Gruppenmitglieder werden über das Ziel informiert, das die Gruppendiskussion verfolgt. Die Diskussionsgruppe umfasst alle Beschäftigten der Einrichtung.

Gesprächstermin(e) und Ort werden einvernehmlich festgelegt. Zur ungestörten Diskussion sollte ein ruhiger Rahmen sichergestellt werden. Dazu bietet sich die Einrichtung an, die die Erzieherinnen und Erzieher kennen und in der sie sich sicher fühlen. Ein Zeitraum von zwei Stunden je Diskussionsrunde sollte nicht überschritten werden. Die notwendige Anzahl der Arbeitsrunden ist abhängig von der örtlichen Situation und dem jeweiligen Arbeitsfortschritt.

Mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Diskussion sollten schon im Vorfeld bedacht werden. Wenn z. B. bereits bekannt ist, dass in der Einrichtung Schwierigkeiten zwischen Leitung und Erzieherinnen und Erziehern bestehen oder zwischen verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Einrichtung, ist es denkbar, den Prozess zunächst in getrennten Sitzungen zu beginnen und dann zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführen.

Für die Moderation der Diskussionsrunden sollte mindestens eine in Moderationstechniken erfahrene Person zur Verfügung stehen. Bei Schwierigkeiten innerhalb der Einrichtung, denen nicht allein mit Moderationstechniken begegnet werden kann, empfiehlt sich die Hinzuziehung externer Experten.

#### Durchführung

Zur Orientierung und als Vorbereitung kann den Gruppenmitgliedern der Bewertungsbogen zur Erfassung der psychischen Belastung vorab ausgehändigt werden (siehe Prüfliste 3.5). Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer bewertet für sich die einzelnen Punkte, benennt eine typische Situation, in der die Belastung auftritt und ergänzt bei

Bedarf Inhalte, die noch nicht im Bewertungsbogen genannt sind. Der Bewertungsbogen berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung, aktuelle Fragebogenverfahren zur Erfassung der psychischen Belastungen sowie die Ergebnisse von Workshops mit Erzieherinnen und Erziehern und Leiterinnen und Leitern von Kindertageseinrichtungen, die die Unfallkasse NRW im Rahmen von Seminaren durchgeführt hat.

Nach einer Begrüßung führt die Moderation in das Thema ein und eröffnet die Diskussion. Zur Visualisierung der Bewertungsergebnisse können die Fragen der Prüfliste auch gut lesbar auf eine Moderationswand geschrieben werden. Durch Klebepunkte o.ä. können die Einschätzungen der einzelnen Teilnehmenden an der Moderationswand sichtbar gemacht werden. Besonders problematische Bereiche in der Kita sind so bereits auf den ersten Blick zu erkennen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nun die einzelnen Inhalte nach Bedarf besprechen. Ein Einstieg über die typischen Situationen, in denen Belastungen auftreten, kann den Zugang zum Thema und die Diskussion erleichtern.

Impulsfragen für die Moderation können beispielsweise sein:

- In welchen Bereichen erleben wir die meisten Belastungen?
- In welchen Situationen zeigt sich das konkret?  
Beschreiben Sie möglichst genau.
- Welches Thema, welche Situation ist für Sie besonders wichtig?  
Was dürfen wir auf keinen Fall vergessen?
- In welchen Bereichen verfügen wir über wertvolle Ressourcen, die wir bewahren sollten?

Im Laufe der Diskussion arbeiten die Gruppenmitglieder gemeinsam Belastungsschwerpunkte in ihrer Einrichtung heraus, die auf der Moderationswand kenntlich gemacht werden. Der Bewertungsbogen ist offen gestaltet und kann bei Bedarf ergänzt werden. Für die Visualisierung sind einige Hilfsmittel hilfreich: Moderationswände, farbige Stifte, Pinn-Nadeln, Moderationskarten, Klebepunkte usw.

Die Moderation muss die Diskussion aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Sofern nötig, sollte vorab festgelegt werden, wer den Diskussionsverlauf dokumentiert oder im Falle einer Visualisierung die entsprechenden Aufgaben an den Moderationswänden übernimmt.

Nach Identifikation von möglichen Belastungsschwerpunkten können diese gemeinsam priorisiert werden. Danach geht es darum, in einem offenen Dialog nach Möglichkeiten zu suchen oder zu entwickeln, mit denen Belastungen reduziert werden können. Dabei sind sowohl verhältnis- wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen in Betracht zu ziehen (vgl. DGUV Information 206-010 *Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz – ein Handbuch*). Dazu gehört die Minimierung negativer Beanspruchungen (z. B. durch Reduktion von Störungen des Arbeitsablaufs, die Optimierung der Arbeitsumgebung z. B. durch Lärmreduktion) wie auch die Maximierung der Ressourcen der Beschäftigten (z. B. durch Verbesserung von Kompetenzen/Qualifizierung, Supervision). Einen Überblick über Maßnahmenbereiche zur Belastungsreduzierung und Gesundheitsförderung gibt auch die folgende Abbildung.

	Ressourcenförderung	Belastungsreduktion
verhaltensorientiert	Stärkung von Kompetenzen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien	Stärkung von Kompetenzen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien
verhältnisorientiert	Aufbau einer psychosozialen Beratungsstruktur, Schaffung von Räumen zur Ruhe und Entspannung, Entwicklung eines Ethos und gemeinsamer Kita-Regeln	Regelungen zur Arbeitszeit, Personalschlüssel, Umsetzung der Richtlinien zur belastungsfreien Arbeitsplatzgestaltung, Gebäudesanierung zur Lärminderung

**Vierfeldertafel der Gesundheitsförderung und Prävention in der Kita mit Beispielen (Abbildung nach Kompetenzzentrum für psychische Gesundheit in Erziehung & Bildung (kogeb), Lüneburg, o.J.)**

Überprüfung der Wirksamkeit

Auch die ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion negativer psychischer Beanspruchungen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer erneuten Gruppendiskussion erfolgen. Die Überprüfung sollte in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden, um frühzeitig Veränderungen zu erkennen und ggf. gegensteuern zu können.

## 3 Prüflisten

### 3.1 Organisation von Sicherheit und Gesundheit

#### 3.1.1 Sicherheitsorganisation

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja    nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
<p>1. Werden vom Träger als Arbeitgeber/ Unternehmer und von der Leitung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Grundpflichten und bei allen Maßnahmen die Allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz beachtet?</p>	<p>§§ 3, 4, und 13 (1) ArbSchG § 2 DGUV Vorschrift 1</p>	<p>Unfall- und Gesundheits- gefahr</p>	<p>Grundpflichten und Grund- sätze sind Träger und Leitung bekannt und werden bei allen Maßnahmen beachtet. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 DGUV Regel 100-001)</p>	<p>..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....</p>	
<p>2. Existiert für Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine geeignete Organisation und werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt?</p>	<p>§ 3 (2) ArbSchG § 2 (3) DGUV Vorschrift 1</p>	<p>Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlich- keiten, mangelnde Handlungsmög- lichkeiten</p>	<p>Zuständigkeiten und Verant- wortlichkeiten insbesondere zwischen Träger und Leitung im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Durchfüh- rung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes</li> <li>• Überprüfung der Wirksamkeit</li> <li>• ständige Verbesserung sind geklärt und abgestimmt</li> </ul> <p>Die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Mittel werden bereitgestellt.</p>	<p>..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....</p>	



Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
5. Ist eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, wird ihr/ihm Gelegenheit gegeben, an einer Aus-/Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen und hat sie/er Gelegenheit, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen?	§ 20 (1) DGUV Vorschrift 1 § 22 SGB VII	Kompetenzen einer/eines Sicherheitsbeauftragten werden nicht genutzt	Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in sinnvoller Anzahl ist erfolgt (Empfehlung: pro Einrichtung eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter). Dieser oder diesem <ul style="list-style-type: none"> <li>wird die Möglichkeit geboten, an einer Schulung teilzunehmen,</li> <li>erhält für die Wahrnehmung des Amtes ausreichend Zeit und</li> <li>erhält z. B. die Möglichkeit, an Besichtigungen und Ermittlungen bei Unfällen und an Arbeitsschutzausschusssitzungen teilzunehmen.</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 4.2 DGUV Regel 100-001 und DGUV Information 211-039)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Findet eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung statt und ist diese in der Einrichtung bekannt?	§ 2 DGUV Vorschrift 2 § 19 (1) DGUV Vorschrift 1 §§ 2ff ASiG	Fehlendes Fachwissen in speziellen Fragen, z. B. werden Unfälle ggf. nicht vermieden und Gesundheitsgefahren nicht erkannt, generell fehlt fachkompetente Unterstützung.	Betreuungsumfang und -form sind nach Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind entsprechend beauftragt. Diese werden durch Aushang bekanntgegeben (z. B. am Schwarzen Brett oder im Personalraum, mit Namen, Telefonnummer/ E-Mail-Adresse und Zeiten der Erreichbarkeit).	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
7. Ist sicherge- stellt, dass die Fachkraft für Arbeitssicher- heit und die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt zusammenarbei- ten und über ihre (gemeinsame) Arbeit berichten?	§ 5 DGUV Vorschrift 2 § 19 (2) DGUV Vorschrift 1	Fehlende Ab- stimmung und Rückkopplung über die Arbeit	Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin/Betriebs- arzt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>zur Zusammenarbeit (z. B. Abstimmung von Besichtigungen, bei der Ableitung von Schutzmaß- nahmen) und</li> <li>zu regelmäßigen Berich- ten über ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit verpflichtet.</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 4.1.2 DGUV Regel 100-001)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
8. Zu Ersthel- ferinnen/Erst- helfern siehe Prüfliste 3.1.2				..... ..... .....		
9. Zu Brand- schutzhelfe- rinnen/Brand- schutz Helfern siehe Prüfliste 3.1.6				..... ..... .....		
10. Zur Elektro- fachkraft (Prüfung elektrischer Anla- gen und Betriebs- mitteln) siehe Prüfliste 3.1.8				..... ..... .....		
11. Zum Sach- kundigen für die Prüfung von Spiel- platzgeräten siehe Prüfliste 3.1.8				..... ..... .....		



### 3.1.2 Erste Hilfe

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind Hinweise zur Ersten Hilfe ausgehängt und werden Angaben über Ersthelfer, Notruf usw. gemacht?	§ 24 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82	Schnelle, wirk- same Erste Hilfe nicht gewähr- leistet	Hinweise zur Ersten Hilfe und Angaben zu z. B. Ersthelfern, Notruf, Giftzentrale, Taxizen- trale, Kinder-/Durchgangsarzt und anzufahrende Kranken- häuser sind ausgehängt. (Siehe hierzu z. B. Plakat DGUV Information 204-001)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Steht eine geeignete Liege- möglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten zur Verfügung?	§ 25 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82 § 6 (4) und Anhang Ziff. 4.3 ArbStättV	Keine unge- störte, sachge- rechte Erstver- sorgung und Betreuung von Verletzten mög- lich (Kollaps- gefahr)	Entsprechend gekennzeich- neter Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbare(r) Einrichtung/ Raum mit Liegemöglichkeit in möglichst ruhiger Umgebung ist vorhanden.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Ist durch Meldeeinrich- tungen und organisatorische Maßnahmen si- chergestellt, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 1 § 10 (1) Abs. 1 ArbSchG § 2 (2) DGUV Vorschrift 82	Schnelle Alarmierung nicht möglich	In der Einrichtung Telefon- anschluss zugänglich halten. Für Ausflüge Mobiltelefon bereithalten.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		





Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.		wirksam?	
				ja	nein	ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>			
7. Ist sicher- gestellt, dass Erste-Hilfe-Ma- terial in ausrei- chender Menge vorhanden ist, jederzeit schnell erreichbar, leicht zugänglich und in geeigneten Behältnissen geschützt zur Verfügung steht?	§ 25 (2) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82 §4 (4) ArbStättV	Sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe- Maßnahmen nicht möglich	Erste-Hilfe-Material wird zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Einrichtung minde- stens ein Verbandkasten, dessen Inhalt der DIN 13154 entspricht</li> <li>für Wandertage oder Ausflü- ge ausreichendes Material</li> </ul> Das Material wird regelmäßig auf Haltbarkeit und Vollstän- digkeit geprüft und ggf. ergänzt Zugang zum Erste-Hilfe-Ma- terial ist in der Einrichtung zu jeder Zeit sichergestellt. Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material sind deut- lich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet. Im Einzelfall notwendige Medikamente werden nicht mit Erste-Hilfe-Material zusammen gelagert. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.7.2 DGUV Regel 100-001 und Anlage 1 und 2 DGUV Informa- tion 202-089)	.....	.....	.....	.....
8. Werden Auf- zeichnungen über Erste-Hilfe-Leis- tungen geführt und aufbewahrt?	§ 24 (6) DGUV Vorschrift 1	Fehlender Nachweis des Unfalls und der Verletzung (Be- weismittel)	Aufzeichnungen (wenn keine ärztliche Behandlung und keine Unfallanzeige erfolgt) über Unfall, Zeit, Ort, Art und Umfang der Verletzung, Art der Erste-Hilfe-Leistung, sowie Namen des Verletzten und des Erste-Hilfe-Leisten- den vornehmen. Verwendung z. B. eines Verbandbuches, das der Unfallversicherungsträger zur Verfügung stellt (DGUV Information 204-020 ). Aufzeichnungen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.6.6 DGUV Regel 100-001 und DGUV Information 202-089)	.....	.....	.....	.....













Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
<p>6. Wurde ermittelt, welche konkreten Gefahren bei Tätigkeiten mit unverzichtbaren Gefahrstoffen bestehen und sind für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die erforderlichen Schutzmaßnahmen ermittelt worden?</p>	<p>§§ 8 ff GefStoffV</p>	<p>Gesundheitsgefahren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen, fehlende Schutzmaßnahmen</li> <li>• Langes Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen</li> <li>• Verwendung von hautentfettenden Händedesinfektionsmitteln</li> </ul>	<p>Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind ermittelt und erforderliche Schutzmaßnahmen werden ergriffen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbewahrung in gekennzeichneten Behältnissen ohne Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln</li> <li>• Lagerung von Gefahrstoffen nicht in der Nähe von Lebensmitteln</li> <li>• Aufbewahrung außerhalb der Reichweite von Kindern (Lagerung z. B. nicht in unverschlossenen Küchenunterschrank oder offenen Regalen in Kinderhöhe)</li> <li>• erforderliche Schutzausrüstung wird bereitgestellt (z. B. Handschuhe)</li> <li>• Einmalhandschuhe und andere flüssigkeitsdichte Handschuhe werden nur so kurz wie notwendig getragen</li> </ul> <p>(Siehe hierzu auch Abschnitt 4 ff TRGS 500)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Desinfektionsverfahren kommen zur Anwendung (Wischdesinfektion, keine Sprühdésinfektion)</li> <li>• ggf. zwei verschiedene Händedesinfektionsmittel im Laufe des Jahres bereitstellen (für Zeiten erhöhten Auftretens von Noroviren und für andere Zeiten, in denen ein hautfreundlicheres Händedesinfektionsmittel ausreicht)</li> </ul> <p>(Siehe hierzu auch Abschnitt 5.3 TRGS 401 und 4 ff TRGS 500)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
7. Werden mögliche Krankheitserreger (biologische Arbeitsstoffe) in die entsprechenden Risikogruppen eingestuft und wird dies dokumentiert?	§§ 4, 5 und 8 BioStoffV	Infektionsge- fährdung	Biologische Arbeitsstoffe sind in Risikogruppen eingestuft, Einstufung ist dokumentiert. (Siehe hierzu auch TRBA 450, 460, 462, 464 und 466 sowie BGI 631 bis 636)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
8. Werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen abgeleitet?	§ 11 BioStoffV	Infektionsge- fährdung der Beschäftigten durch unsachge- mäßigen Umgang Verbreitung von Infektionser- regern	Bereitgestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Hygieneplan</li> <li>Waschbecken am Ort, an dem Windeln gewechselt werden</li> <li>Waschlotion-Spender</li> <li>Einmalhandtücher</li> <li>geeignete Hände- und Flächen- desinfektionsmittel, die für die Bekämpfung der erwarteten Viren (insb. Noroviren) und Bakterien zugelassen sind</li> <li>wirksame Hautpflegemittel</li> <li>PSA (dünnwandige, flüssigkeitsdichte und allergenarme Einmalhandschuhe bei möglichem Kontakt mit infektiösem Material wie z. B. Stuhl)</li> <li>ggf. Einmalkittel und bei infektiösen Aerosolen ggf. Atemschutz)</li> </ul> (Siehe hierzu auch Abschnitt 3ff TRBA 500)	..... .....	

### 3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Ist sicherge- stellt, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde über die Mittei- lung der Schwan- gerschaft und ggf. Stillzeit einer Beschäftigten informiert?	§ 5 (1) MuSchG	Fehlende Über- wachungsmög- lichkeit des Schutzes von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Zuständige Aufsichtsbehör- de (Bezirksregierung) wird über die Beschäftigung einer werdenden Mutter und bei Weiterbeschäftigung über die Stillzeit informiert.	..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Ist sicherge- stellt, dass un- verzüglich nach Bekanntwerden einer Schwanger- schaft (Stillzeit) die Arbeitsplatz- bedingungen erneut beurteilt werden?	§ 3 (1) MuSchG § 1 (1) und Anlage 1 MuSchArbV	Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erforder- liche Schutz- maßnahmen werden nicht ergriffen	Arbeitsplatzbedingun- gen werden (z. B. mit Unterstüt- zung der Fachkraft für Arbeits- sicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes) hinsichtlich der Gefährdung für Mutter und Kind beurteilt. Schutzmaßnahmen werden unverzüglich nach Bekannt- werden der Schwangerschaft ergriffen (z. B. Anpassung der Arbeitsbedingungen, Arbeits- platzwechsel). (Siehe hierzu auch „Mut- terschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Besitzen Schwangere, die mit gefährlichen Krankheitserre- gern in Kontakt kommen können, einen ausrei- chenden Immun- schutz?	§ 4 Mu- SchG § 4 und Anlage 2 MuSchArbV	Gesundheits- gefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erhöhte Gesundheits- gefährdung bei nicht ausreichender Immunisierung, u. a. Gefahr einer Fehlgeburt, Totgeburt/Miss- bildungen	Immunstatus Schwangerer wird durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt ermittelt. Liegt kein ausreichender Immunschutz vor, werden die Schwangeren mit Tätigkeiten, bei denen eine entspre- chende Gefährdung besteht, nicht beschäftigt. (Siehe hierzu auch „Mut- terschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
4. Ist sicher- gestellt, dass Frauen in der Regel sechs Wo- chen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden?	§ 3 (2) und § 6 (1) MuSchG	Gesundheits- gefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Mutterschutzfrist als beschäf- tigungsfreie Zeit wird einge- halten; Wunsch der Mutter wird beachtet. (Siehe hierzu auch „Mut- terschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)	..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
5. Ist sicher- gestellt, dass werdende und stillende Mütter nicht mit Mehr- arbeit, nicht in der Nacht und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden?	§ 8 (1) MuSchG	Gesundheits- gefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Bei der Einsatzplanung wird darauf geachtet, dass wer- dende und stillende Mütter nicht • mit Mehrarbeit • zwischen 20 Uhr und 6 Uhr • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. (Siehe hierzu auch „Mut- terschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)	..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
6. Werden die Beschäftigungs- beschränkungen und -verbote für Jugendliche beachtet?	§ 22 (1) JArbSchG	Gesundheits- schädigung von Jugendlichen	Beschäftigungsbeschrän- kungen und -verbote für Jugendliche nach JArbSchG werden beachtet. Erforderliche Schutzmaßnah- men werden festgelegt.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	

### 3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Ist zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gesorgt?	§§ 3, 7 ArbMedVV	Erhöhtes Gefährdungsrisiko durch Nichterkennen von Vorerkrankungen und ersten tätigkeitsbedingten Krankheitssymptomen	Arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert. Ärztin oder Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin ist beauftragt.	..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten?	§§ 3 (1), 4, 5 und Anhang Teil 2 ArbMedVV	Krankheitssymptome könnten unerkannt oder fehlerhaft bewertet werden	Wenn Beschäftigte Krankheitserregern ausgesetzt sind oder sein könnten oder hautgefährdend arbeiten wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten. (Pflichtvorsorge in regelmäßigen Abständen, Angebotsvorsorge z. B. bei einem Krankheitsausbruch durch Durchfallerreger) Vorsorgekartei wird geführt.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Werden Beschäftigten, die impfpräventablen Krankheitserregern ausgesetzt sein können, entsprechende Impfungen angeboten?	§ 11 ArbSchG und § 5 (1) sowie Anhang Teil 2 (1) ArbMedVV	Erhöhtes Erkrankungsrisiko bei fehlender Immunität	Schutzimpfungen werden angeboten. Beschäftigte werden über die zu verhütende Krankheit informiert.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
4. Wird die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt informiert, wenn eine Infektion eines oder einer Beschäftigten am Arbeitsplatz erfolgte und wird den gleichzeitig exponierten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge?	§5 (2) und Anhang Teil 2 (2) ArbMedVV	Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankungen Verhinderung einer Erkrankung der Beschäftigten	Mitteilung der Infektionskrankung an Betriebsärztin oder Betriebsarzt z. B. durch die Leitung der Kita. Information der Beschäftigten über arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge. Hygienemaßnahmen werden überprüft.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
5. Wird für Beschäftigte, die in größerem Umfang mit Feuchtarbeit beschäftigt sind, arbeitsmedizinische Vorsorge getroffen?	§ 3 (1), § 4, § 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV	Schädigung der Hautbarriere, subtoxisches irritatives Kontaktekzem, erhöhte Allergierisiko	Bei Feuchtarbeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• von regelmäßig 2 Stunden oder mehr je Tag wird Angebotsvorsorge angeboten</li> <li>• von regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag wird Pflichtvorsorge veranlasst</li> </ul>	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Werden Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten?	§ 3 (1), § 5 und Anhang Teil 4 (2) ArbMedVV	Kopfschmerzen, Augenbeschwerden	Mit Bildschirmarbeit Beschäftigten (z. B. Leitung) werden Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens angeboten. Bei Erfordernis werden augenärztliche Untersuchungen angeboten. Erforderlichenfalls wird eine Bildschirmbrille für die Arbeit zur Verfügung gestellt.	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		



Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
3. Sind für den Evakuierungsfall Maßnahmen getroffen, so dass auch Menschen mit Behinderungen das Gebäude sicher verlassen können?	§§ 3 (1) und 3a (2) ArbStättV Anhang 2.3 ArbStättV § 38 BauO NRW	Gebäuderäumung gefährdet, Unfall- und Gesundheitsgefahren	Soweit erforderlich, sind besondere Hilfsmittel angeschafft (z. B. Evakuierungsstühle).	..... ..... ..... ..... ..... .....		
4. Sind Beschäftigte durch fachkundige Unterweisung und praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut und als Brandschutz Helfer benannt?	§ 12 ArbSchG und § 22 DGUV Vorschrift 1	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung (Brandschutz Helfer i. S. der ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1)) sind in ausreichender Anzahl benannt und entsprechend ausgebildet. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.2 DGUV Regel 100-001, Ziff. 6.2 und 7(1) ASR A2.2 und DGUV Information 205-023)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
5. Wird auf Ordnung und Sauberkeit im Sinne des Brandschutzes geachtet?	§§ 3 und 15 ArbSchG §§ 3 und 4 ArbStättV	Gefahr der unkontrollierten Brandentstehung und Brandausbreitung	Fluchtwege freihalten. Nicht erforderliche brennbare Materialien entfernen oder sachgerecht lagern.	..... ..... .....		
6. Wurden Anzahl, Art und Standorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen fachkundig ermittelt?	§ 4 ArbStättV und Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Durch Fachkundigen beraten lassen, Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl und Art am richtigen Ort bereitstellen. (Siehe hierzu auch ASR A2.2)	..... ..... ..... ..... .....		











Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:	
<p>3. Ist sicher- gestellt, dass der Baustellen- betrieb sicher gestaltet wird?</p>	<p>§§ 8 und 9 ArbSchG §§ 2, 3, 6 und 8 DGUV Vorschrift 1 §§ 2 bis 6 BaustellV</p>	<p>Unfall- und Gesundheitsge- fahr durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisations- mangel</li> <li>• Abstimmungs- und Informati- onsmangel</li> <li>• Vernachläs- sigung von Arbeitsschutz- grundsätzen</li> </ul>	<p>Je nach Erfordernis wird/wer- den z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen an die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber beachtet</li> <li>• eine Vorankündigung erstellt</li> <li>• eine geeignete Person mit Weisungsbefugnis zur Abstimmung der Arbeiten benannt</li> <li>• eine Person zur Koordinati- on eingesetzt</li> <li>• ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt</li> <li>• ...</li> </ul> <p>Empfehlung: Erstellung einer Baustellenordnung. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 DGUV Regel 100-001 und Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung, Offensive gutes Bauen (Hrsg.), Wiesbaden o.J.)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>4. Werden die Ein- haltung und die Wirksamkeit der Schutzmaßnah- men regelmäßig überprüft?</p>	<p>§§ 3 und 12 ArbSchG §§ 4 und 6 DGUV Vorschrift 1</p>	<p>Unfall- und Gesundheitsge- fahr durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisations- mangel</li> <li>• Nichtein- haltung von Schutzmaß- nahmen</li> <li>• unwirksame Schutzmaß- nahmen</li> </ul>	<p>Es wird überprüft, ob die ei- genen Beschäftigten und die Beschäftigten von Fremdfir- men die Schutzmaßnahmen beachten. Schutzmaßnahmen werden an die sich verändernden Gegebenheiten angepasst. Wirksamkeit der Schutzmaß- nahmen wird auch im Hin- blick auf zukünftige Arbeiten überprüft (z. B. im Rahmen von Nachbesprechungen).</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>





### 3.1.8 Prüfung, Instandhaltung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Ist dafür gesorgt, dass im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und des Personals alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche, Ausstattungen in Stand gehalten werden?	§ 2 DGUV Vorschrift 1 § 3 DGUV Vorschrift 4 § 2 (1) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch mangelnde Instandsetzung	Organisatorisch sicherstellen, dass Mängel unverzüglich erkannt werden (z. B. durch regelmäßige Begehungen), Instandsetzung organisieren.	.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
2. Ist sichergestellt, dass bei Auftreten eines Mangels, durch den für die Kinder und das Personal sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, die Einrichtung oder Teile der Einrichtung der weiteren Benutzung entzogen oder stillgelegt bzw. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf abgebrochen wird, bis der Mangel behoben ist?	§ 11 DGUV Vorschrift 1 § 3 (2) DGUV Vorschrift 4 § 2 (1) DGUV Vorschrift 82 § 4 (1) ArbStättV	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Mängel	Defekte Gegenstände und Einrichtungen, Spielplatzgeräte usw. der Benutzung entziehen (z. B. durch Stilllegung, Absperrung, Kennzeichnung). Ggf. bestimmte Tätigkeiten, Betreuungs- und Bildungsangebote unterbinden. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.10 DGUV Regel 100-001)	.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		
				.....		





Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
5. Werden die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen geprüft?	§ 4 (3) ArbStättV	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Nicht- oder Fehlfunktionen	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen werden von hierzu befähigten Personen sachgerecht gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Die Ergebnisse werden dokumentiert. (Siehe hierzu auch ASR A2.2, und DGUV Regel 105-001)	..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Werden elektrische Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung/Instandsetzung (z. B. Erweiterung/Änderung der Steckdosenanlage) vor der Wiedereinbetriebnahme geprüft?	§ 5 DGUV Vorschrift 4 § 14 BetrSichV	Nicht bekannt, ob ein Schutz gegen elektrischen Schlag besteht Entstehungsbrände und Fehlfunktionen sind möglich	Prüfung erfolgt durch den Errichter bzw. durch eine befähigte Person (Elektrofachkraft). (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06, DIN VDE 0105-100:2009-10)	..... ..... ..... ..... ..... .....		
7. Werden ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme (nur wenn kein CE-, GS- oder VDE-Zeichen vergeben) sowie nach einer Änderung oder Instandsetzung (z. B. Erneuerung eines am Gerät angeschlossenen Netzkabels, Austausch eines Netzschalters) geprüft?	§ 5 DGUV Vorschrift 4 § 14 BetrSichV	Ordnungsgemäßer Zustand von Betriebsmitteln nicht gewährleistet, Entstehungsbrände und Fehlfunktionen möglich	Prüfung durch eine Elektrofachkraft erfolgt. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0105-100:2009-10, DIN VDE 0701-702:2008-06)	..... ..... ..... ..... ..... .....		









### 3.1.9 Unterweisungen

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind die Be- schäftigten der Einrichtung über ihre grundle- genden Rechte und Pflichten informiert, unterwiesen bzw. angewiesen worden?	§§ 15 ff ArbSchG §§ 15 ff DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheits- gefahr durch Unkenntnis	Beschäftigte werden über ihre Rechte und Pflichten informiert/unterwiesen.	..... ..... ..... ..... .....		
2. Werden den Beschäftigten die relevanten Unfallverhütungs- vorschriften und das Mutter- schutzgesetz an geeigneter Stelle zugänglich gemacht?	§ 18 MuSchG § 12 DGUV Vorschrift 1	Informations- defizite zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten	Relevante Vorschriften werden ausgelegt.	..... ..... ..... ..... .....		
3. Werden die Be- schäftigten über die spezifischen Gefährdungen bei der Arbeit (Unfall- und Gesundheits- gefahren) und das sicherheitsge- rechte Verhalten unterwiesen und wird dies doku- mentiert? (Siehe hierzu z. B. auch Pkte. 4 -10)	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Ge- sundheitsgefahr durch Unkennt- nis, fehlender Nachweis der Unterweisung	Unterrichtung/Unterwei- sung über die spezifischen Gefährdungen und das sicherheitsgerechte Verhalten (siehe hierzu auch nachfol- gende Ziffern) erfolgen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindes- tens einmal jährlich, und bei Veränderungen. Je nach Thema/Erfordernis werden auch Praktikantinnen und Praktikanten, Eltern und ggf. auch Kinder einbezogen. Unterweisung ist z. B. ein fester Tagesordnungspunkt in regelmäßigen Dienstbespre- chungen. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.3.1 DGUV Regel 100-001)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
4. Werden die Erzieherinnen und Erzieher in rückengerechtem Heben, Halten und Tragen unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 § 4 Last-handhabV	Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. beim Heben, Halten und Tragen von Kindern	Präventive Verhaltensweisen (wie körpernahes Heben und Tragen, keine Verdrehung der Wirbelsäule unter Belastung, Ausgleichsgymnastik).	..... ..... ..... ..... ..... .....		
5. Liegen Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit nicht vermeidbaren, unverzichtbaren Gefahrstoffen vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 § 14 GefStoffV	Gesundheitsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden. (Siehe hierzu auch TRGS 555)	..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Liegen Betriebsanweisungen bei möglichem Kontakt mit Krankheitserregern vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 §§ 12 (1), 14 BiostoffV § 35, 42 und 43 IfSG	Infektionsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit infektiösen Kindern oder Materialien	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden. (Siehe hierzu auch DGUV Information 2013-016)	..... ..... ..... ..... ..... .....		
7. Wird das Küchenpersonal über den Umgang mit Küchengeräten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Verletzungsgefahr	Küchenpersonal wird ggf. anhand von Betriebsanweisungen unterwiesen.	..... ..... ..... ..... .....		



Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
8. Werden alle Beschäftigten regelmäßig über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen?	§ 12 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1		Mindestens einmal im Jahr werden die Beschäftigten im Hinblick auf Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen usw.) und das Verhalten im Notfall (Gebäuderäumung, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) unterwiesen. Übungen zur Gebäuderäumung werden unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse zur Evakuierung von (Krippen-)Kindern und Menschen mit z. B. eingeschränkter Mobilität durchgeführt. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.3.1 DGUV Regel 100-001, ASR 2.2 Abschnitt 6.1 und DGUV Information 205-023)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
9. Werden die Benutzer hinsichtlich der sicheren Verwendung elektrische Betriebsmittel unterwiesen?	§ 3 (1) DGUV Vorschrift 4 § 4 DGUV Vorschrift 1	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	Unterweisungen werden durchgeführt, z. B. im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz „kalter“ Leuchtmittel (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, LEDs)</li> <li>• Verzicht auf leicht entflammbare Stoffe (Kunstseide, Papier, Staub) in der Nähe von „heißen“ Leuchtmitteln</li> <li>• Vermeidung von Schmutz und Feuchtigkeit</li> <li>• Vermeidung von Zug- und Scherbeanspruchungen</li> </ul>	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		









### 3.2.2 Raum- und Platzangebot

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind die Raumgrößen für Gruppen-, Gruppenneben- und Bewegungsräume usw. so gewählt, dass Kindern genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen?	§ 4 DGUV Vorschrift 82	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch mangelnde Bewegungsmöglichkeiten, Unfall- und Verletzungsgefahr aufgrund beengter Verhältnisse	Spiel- und Bewegungsflächenbedarf und sonstigen Raum- und Flächenbedarf unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und der Altersstufen der Kinder überprüfen und soweit möglich anpassen. Raummatrix für Kindertageseinrichtungen der Landesjugendämter NRW beachten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.1 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind ausreichend Abstellplätze für Kinderwagen und Buggys außerhalb der regulären Verkehrswege vorhanden?	§ 23 (1) DGUV Vorschrift 82	Verstellte oder eingeengte Verkehrs- und Rettungswege, Verletzungsgefahr an abgestellten Kinderwagen	Geeignete Abstellflächen schaffen, z. B.: Abstellraum innerhalb der Einrichtung. (Siehe hierzu Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002 und Ziffer 4 (2) ASR A2.3)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Wird für das Personal ein Pausenraum zur Verfügung gestellt?	§ 6 (3) und Anhang Ziff. 4.2 ArbStättV	Mangelnde Erholungsmöglichkeit	Ein Pausenraum oder ggf. zumindest ein Pausenbereich wird zur Verfügung gestellt. (Siehe hierzu auch Ziff. 4 ASR A4.2)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

### 3.2.3 Tageslicht, künstliche Beleuchtung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
1. Sind die Räume entsprechend der Nutzung möglichst ausreichend durch Tageslicht belichtet?	§ 5 DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Unfallgefahr durch ungenügende Lichtverhältnisse	Hinweis: ausreichender Lichteinfall ist z. B. gegeben, wenn das Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht 1:8 Rohbaumaße) eingehalten ist. Für ausreichenden Tageslichteinfall sorgen. Arbeitsplätze fensternah einrichten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.2 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 4.1 ASR A3.4)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
2. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe angemessene künstliche Beleuchtung vorhanden?	§ 5 DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Ermüdungserscheinungen, Unfall- und Gesundheitsgefahr	Eine ausreichende, gleichmäßige und der Sehaufgabe entsprechende Beleuchtung ist gewährleistet. Besondere Anforderungen an die Beleuchtung in Sanitärräumen werden beachtet. (Siehe hierzu auch DIN EN 12464, DIN EN 12665, VDI 6000 Blatt 6 und DIN VDE 0100-701 nach DGUV Regel 102-002 sowie Ziff. 5 und Anhang ASR A3.4)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
3. Kann bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Einrichtung sicher verlassen werden?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Selbstrettung und Evakuierung erschwert	Sicherheitsbeleuchtung ist angebracht (soweit notwendig). (Siehe hierzu auch ASR A2.3 und ASR A3.4/3)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	



### 3.2.5 Natürliche Lüftung, Raumklima

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Können alle Räume, die dem Aufenthalt von Kindern und/oder von Beschäftigten dienen, ausreichend be- und entlüftet werden?	§ 7 (1) DGUV Vorschrift 82 §§ 3, 4 und Anhang Ziff. 3.6 ArbStättV	Störung des Wohlbefindens, Konzentrationsmangel, Ermüdung	Ausreichende Frischluftzufuhr (in besonderem Maße z. B. in Bewegungsräumen) wird durch Fensterlüftung sichergestellt, Querlüftung ist möglich. Raumlufttechnische Anlagen sind soweit vorhanden ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 5 und 6 ASR A3.6)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raum-/Lufttemperatur gesorgt?	7 (2) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.5 ArbStättV	Störung des Wohlbefindens, Ermüdung, Kreislaufbeschwerden, Unterkühlung, Erkältungsgefahr	Die Richtwerte für die Lufttemperatur für Aufenthaltsbereiche der Kinder (allgemeiner Richtwert 20° C, Richtwert für u.a. Wickelbereiche ≥ 24° C) werden eingehalten. Die Mindestwerte für die Lufttemperatur von Arbeitsräumen werden eingehalten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 4 ASR A3.5)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Wird störender Luftzug/störende Zugluft vermieden?	§ 3 und Anhang Ziffer 3.6 ArbStättV § 7 (2), § 22 DGUV Vorschrift 82	Störung des Wohlbefindens, Gefahr lokaler Unterkühlung, Erkältungsgefahr, muskuläre Beschwerden	Störende Zugluft tritt nicht auf. Zur Vermeidung werden Maßnahmen ergriffen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursachen der Zugluftempfindung werden ermittelt und beseitigt</li> <li>• Arbeitsplatzanordnung wird verändert</li> <li>• Schlafplätze/Kinderbetten werden umgestellt</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.6 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 5 und 6 ASR A3.6)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		













Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>		<b>Kita:</b>		<b>Datum:</b>		
6. Sind Vergla- sungen und sonstige licht- durchlässige Flächen leicht und deutlich erkennbar?	§ 10 (2) DGUV Vor- schrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (3) und 1.7 ArbStättV	Anstoßgefahr, Stoß- und Schnittverlet- zungen	Kennzeichnung insbesondere von Ganzglastüren in Augen- höhe z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• farbige Aufkleber</li> <li>• Querriegel</li> </ul> Gewünschte Aufmerksamkeit kann auch durch strukturierte Glasflächen oder Brüstungs- elemente bei Fenstern erzielt werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.7 DGUV Regel 102-002 und ASR A1.6)	.....	.....	.....

### 3.2.7 Absturzsicherungen, Umwehungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
1. Sind Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzfahrten bestehen, altersgerecht gesichert?	§ 11 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82 § 41 BauO NRW	Absturzgefahr	Sicherungen sind vorhanden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Absturzhöhe ≤ 1 m z. B. Pflanztröge (als Barrieren), Anpflanzungen, Brüstungen oder Geländer</li> <li>• bei Absturzhöhe &gt; 1 m eine mindestens 1 m hohe Umwehrgung</li> <li>• bei Absturzhöhe &gt; 12 m eine mindestens 1,1 m hohe Umwehrgung</li> </ul> Im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern sind zusätzliche Maßnahmen bei Absturzhöhen ≤ 1 m getroffen (z. B. Umwehrgungen). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.8 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
2. Sind Umwehrgungen kinder-sicher gestaltet und verleiten diese nicht zum Rutschen, Klet-tern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen?	§ 11 (2), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Gefahr des He- runterfallens von Gegenständen, Kopffangstellen	Die Öffnungsweite von Um- wehrgungen ist mindestens in eine Richtung auf ≤ 11 cm begrenzt. Im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern ist die Öffnungsweite auf ≤ 8,9 cm begrenzt (ggf. z. B. mit zusätz- lichen Streben nachrüsten oder vollflächig verkleiden). Der Abstand zwischen Um- wehrgung und zu sichernder Fläche beträgt ≤ 4 cm. Abstände zwischen Umweh- rgungen am Treppenaugē so- wie zu Treppenhauswänden sind ≤ 20 cm. Elemente sind nicht leiterähn- lich gestaltet. Für das Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen ist keine nutzbare Breite vorhanden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.8 und 3.4.7 DGUV Vorschrift 102-002)	..... .....	





Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
5. Verleiten die Umwehungen/ Geländer nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen?	§ 12 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr bei Absturz oder durch Herunterfallen von Gegenständen	Bei Treppen sind die Abstände zwischen den Umwehungen am Treppenaug sowie den Umwehungen zu den Treppenhauswänden nicht größer als 20 cm. Die Umwehungen sind andernfalls so ausgebildet, dass sie abschnittsweise durch Gestaltungselemente unterbrochen sind. Leiterähnliche Gestaltungselemente werden vermieden. Es existiert keine nutzbare Breite für das Ablegen von Gegenständen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.8 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 3.3 DGUV Information 108.004)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
6. Sind offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten so beschaffen, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden?	§ 12 (4) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr durch Anstoßen z. B. mit dem Kopf	Unterlaufen offener Bereiche bis 2 m Höhe ist verhindert, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absperrung durch Geländer</li> <li>• Absicherung mit Ausstattungsgegenständen (wie Schrank, Regal, Pflanztrog)</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.9 DGUV Regel 102-002)	..... .....	

### 3.2.9 Türen, Fenster

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Türen so angebracht, dass Kinder durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden?	§ 13 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungs- gefahr durch aufschlagende Türflügel	<p>Gefährdungen sind dadurch vermieden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Türen in die Räume aufschlagen</li> <li>• Türen zurückversetzt in Nischen angeordnet sind</li> <li>• nach außen aufschlagende Türen in der Endstellung, einschließlich Türgriff, ≤ 20 cm in den Fluchtweg hineinragen</li> <li>• Türen am Ende von Fluren angeordnet sind</li> <li>• Türen von Räumen für die Bewegungserziehung nach außen aufschlagen</li> </ul> <p>Hiervon unberührt sind Vorschriften, nach denen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen müssen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)</p> <p>Für Krippenkinder können Gefährdungen durch aufschlagende Türen vermindert werden, indem Türen eine Durchsicht auf kleinere Kinder erlauben (z. B. Sichtfenster). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)</p>	..... .....		
2. Sind die Türen leicht zu öffnen und zu schließen?	§ 13 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungs- gefahr bei schwer- gängigen Türen	<p>Schergewichtige Türen (z. B. Rauch- und Brandschutztüren) sind z. B. mit Magnethalterungen und Selbstschließfunktion ausgestattet. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)</p>	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
3. Werden Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen im Aufenthaltsbereich der Kinder vermieden?	§ 13 (3) DGUV Vorschrift 82	Schergefahr für Finger	Scherstellen an Nebenschließkanten sind vermieden, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechende Türkonstruktionen</li> <li>Schutzprofile</li> <li>Schutzrollos</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
4. Sind Schiebetüren zusätzlich gegen Pendeln, Ausheben und Herausfallen gesichert?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.7 ArbStättV	Unkontrollierte Bewegung, Anstoßgefahr	Schiebetüren sind gegen Pendeln, Ausheben und Herausfallen gesichert. (Siehe hierzu auch Ziff. 6 ASR A1.7)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
5. Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen?	§ 13 (4) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziffer 1.6 (1) ArbStättV	Herabfallende Fensterflügel bei unsachgemäßer Bedienung, Absturzgefahr, Umschlagen von Schwingflügelfenstern, Anstoßgefahr bei geöffneten, in den Raum stehenden Fenstern	Geeignete Sicherungen sind verbaut, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>Kipp- oder Schwingflügel mit Sperrelementen gegen Herabfallen</li> <li>Öffnungsbegrenzer</li> <li>Dreh-/Kippbeschläge mit Verschlussperren für die Drehrichtung</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		





### 3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Werden ungünstige Körperhaltungen für Erzieherinnen und Erzieher vermieden?	§ 4 ArbSchG § 2 (2) DGUV Vorschrift 1	Belastungen des Muskel- und Skelettapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von erwachsenengerechtem Mobiliar. Bereitstellung von tief absenkbaaren Stühlen für das Personal. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1.2 DGUV Regel 100-001)	..... ..... ..... .....		
2. Sind die Ausstattungen für Kinder ergonomisch gestaltet?	§ 14 (1) DGUV Vorschrift 82	Belastungen des Muskel- und Skelettapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von auf die Körpermaße von Kindern abgestimmtem Mobiliar wie z. B. Stühle und Tische. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... .....		
3. Sind Hochstühle für Krippenkinder so gestaltet, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung darstellen?	§ 23 (3) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Umkippens von Stühlen	Hochstühle sind stand- und kippstabil und entsprechen den Vorgaben der DIN EN 14988-1. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... .....		
4. Sind sonstige Ausstattungsgegenstände für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt?	§ 14 (1) DGUV Vorschrift 82 § 2 DGUV Vorschrift 1	Stoßen an sich lösenden, umkippenden oder sonst unkontrolliert in Bewegung geratenden Gegenständen	Entsprechende Vorkehrungen sind getroffen, z. B.: • Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente, z. B. Tafeln, Garderoben • Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen • kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken usw. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
5. Werden geeig- nete Tritte und/ oder Leitern be- reitgestellt, wenn die Ablagehöhe von Materialien eine Aufstiegs- hilfe erfordert?	§ 4 und Anhang 2 Nr. 5.3 BetrSichV § 2 DGUV Vorschrift 1	Einsatz gefähr- licher Proviso- rien führt zu erhöhter Sturz- und Verletzungs- gefahr	Ablagehöhen für Materialien sind für alle Beschäftigten ohne Aufstiegshilfen gut erreichbar. Geeignete Tritte und/oder Leitern werden bei Ablage von Materialien in hohen Regalen bereitgestellt. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 DGUV Regel 100-001 und TRBS 2121 Teil 2)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Sind Aus- stattungen so ausgebildet oder gesichert, dass Verletzungsge- fahren durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen so- wie vorstehende Teile vermieden werden?	§ 14 (2) DGUV Vorschrift 82	Schwere Schürf- und Platzwunden beim Anstoßen an vorstehenden Ausstattungs- teilen	Gestaltungskriterien bis in eine Höhe von 2 m sind: • Ecken, Kanten und Oberflächen weisen einen Abrundungsradius von ≥ 2 mm auf • Kanten sind entsprechend gebrochen oder gefast • geeignete Abschirmungen (z. B. von Garderoben- und Handtuchhaken) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
7. Werden beweg- liche Teile von Ausstattungsge- genständen so gestaltet, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstel- len entstehen?	§ 14 (3) DGUV Vorschrift 82	Schergefahren	Abschirmung gefährlicher Stellen, Sicherheitsabstände vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 349 und DIN EN ISO 13857)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		



Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
8. Entsprechen z. B. bauliche Anlagen und Ausstattungen (im Hinblick auf Fingerquetschgefahren) dem Entwicklungsstand von Krippenkindern?	§ 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Quetschgefahren für Finger	Zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger beträgt die Öffnungsspalte in keiner Stellung $\geq 4$ mm. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... .....		
9. Ist Spielzeug und Bastelmaterial so gestaltet und ausgewählt, dass es Kinder nicht gefährdet?	§ 14 (4), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Gesundheits- und Verletzungs- bis hin zu Erstickungsgefahren bei Bereitstellung von ungeeigneten und/oder gefährlichen Spiel- und Bastelmaterialien	Maßnahmen sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Produkten auf CE-Kennzeichnung und Altersangabe achten, zusätzlich geprüfte Produkte bevorzugen (gekennzeichnet mit z. B. GS-Kennzeichen, TÜV-Proof, LGA-Qualitätszertifikat, Spiel-Gut-Gütesiegel)</li> <li>• auf Farben und Kleber mit gesundheitsschädlichen Lösungsmitteln verzichten</li> <li>• Gefahr des Verschluckens oder Steckenbleibens von Gegenständen in Abhängigkeit von Größe und Abmessung beachten</li> <li>• unkontrollierte Verwendung von Gegenständen, die zur tödlichen Gefahr werden können, unterbinden (z. B. Plastiktüten, lose Seile, Fahrradhelme auf Spielplatzgeräten)</li> </ul> Im Zugriffsbereich von Krippenkindern wird nur Spielzeug ohne verschluckbare Kleinteile gelagert. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 71 (Teil 1 bis 7))	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		





Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja    nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>	
3. Stehen für die jeweiligen Nutzungsbedingungen geeignete elektrische Betriebsmittel zur Verfügung?	§ 3 DGUV Vorschrift 4	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	z. B. Verwendung von Kabeltrommeln für den Außenbereich (keine Haushaltssteckerleisten). Beachtung der zulässigen Gesamtanschlussleistung bei Anschluss mehrerer Verbraucher an eine Quelle.	..... .....	

### 3.2.13 Fluchtwege, Notausgänge

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind in jedem Geschoss der Einrichtung mit mindestens einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden?	§ 17 (3) BauO NRW	Beeinträchtigung der (Selbst-)Rettung und Evakuierung im Gefahrenfall	Sofern nicht vorhanden, Rettungswege mit zuständiger Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr abstimmen.	..... ..... ..... .....		
2. Sind die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr nicht durch Einbauten eingeeengt, ständig freigehalten und gekennzeichnet?	§ 5 (6) BauO NRW	Beeinträchtigung des Rettungseinsatzes	Flächen freihalten und kennzeichnen, Parkverbot für PKW durchsetzen, ggf. Alternativen anbieten.	..... ..... ..... .....		
3. Sind Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Kennzeichnungen sind vorhanden, in geeigneter Höhe angebracht und ausreichend beleuchtet (natürlich oder künstlich). In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die notwendigen Rettungszeichen lang nachleuchtend. (Siehe hierzu auch ASR A1.3 und A2.3)	..... ..... ..... ..... .....		
4. Öffnen Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Manuell betätigte Türen in Notausgängen schlagen in Fluchtrichtung auf. Türen im Verlauf von Fluchtwegen schlagen soweit nach Prüfung notwendig in Fluchtrichtung auf (Öffnungsrichtung im Einzelfall prüfen, ggf. korrigieren). Fluchtwegkonzept prüfen, ggf. ändern. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)	..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
5. Lassen sich alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit von innen leicht öffnen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden?	§ 3 (1) und Anhang Ziffer 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Sicherstellen, dass sich diese Türen jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel sind nicht zulässig) öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Entsprechende Türöffner (z. B. Panikschloss) nachrüsten. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)	.....	.....	.....
6. Werden Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten, damit sie jederzeit sicher benutzt werden können?	§ 4 (4) ArbStättV § 23 (1) DGUV Vorschrift 82	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall, Rettung wird behindert, Brandentstehung sowie Ausbreitung von Rauch und Brandgasen	Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind nicht z. B. mit Mobiliar, Einbauten, Kinderwagen oder anderen Gegenständen zugestellt und werden ständig freigehalten. Mindestfluchtwegbreiten (gilt nicht für integrative Einrichtungen) z. B.: 5 bis 20 Personen: 1 m bis 200 Personen: 1,2 m. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)	.....	.....	.....



### 3.3 Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen

#### 3.3.1 Haustechnik, Lagerung

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert?	§ 17 DGVU Vorschrift 82 § 8 (4) und (5) GefStoffV	Gesundheits-, Vergiftungs- oder Verletzungs- gefahr durch gefährliche Ar- beitsstoffe oder Arbeitsmittel	Sicherungsmaßnahmen sind z. B. • abschließbare Zugangs- türen • Türen mit feststehendem Türknauf • verschließbare Behältnisse (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.1 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind Speiseaufzüge gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder gesichert?	§ 18 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungs- gefahr	Speiseaufzüge z. B. durch Schlüsselschalter sichern. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.2 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

### 3.3.2 Toiletten, Waschräume, Wickelplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Stehen den Beschäftigten in ausreichendem Umfang Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung?	§ 6 (2) und Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV	Unzumutbares Zurückhalten der Entleerung der Blase bzw. des Darms, wenn Toilette besetzt ist.	Toiletten und Handwaschgelegenheiten stehen für die Beschäftigten in ausreichender Anzahl zur Verfügung. (Siehe hierzu auch Ziff. 5 ASR A4.1)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind Sanitär-objekte und Einrichtungs-gegenstände in Waschräumen und Toiletten für Kinder auf deren Körpergröße abgestimmt?	§ 19 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Erhöhte Unfall- und Verletzungsgefahr bei Benutzung von Aufstiegshilfen	Waschbecken, WC-Becken, Spiegel, Ablagen usw. auf die Kindergröße abgestimmt anschaffen/anbringen. In Kinderkrippen z. B. Toiletten auch in ca. 26 cm Höhe vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002 und VDI 6000 Blatt 6)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Werden Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen von Kindertoiletten vermieden?	§ 19 (2) DGUV Vorschrift 82	Quetsch- und Schergefahr	Maßnahmen sind z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechende Türkonstruktionen</li> <li>Ausstattung der Schließkanten mit Schutzprofilen</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
4. Sind Geräte zur Warmwasseraufbereitung sowie Waschmaschinen so aufgestellt, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird?	§ 19 (3) DGUV Vorschrift 82	Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren, Verletzungsgefahr beim Hineinklettern in Maschinentrommeln	Heißwasserboiler und ähnliche Geräte, Waschmaschinen und Trockner sind außerhalb der Reichweite der Kinder oder in abschließbaren Räumen oder Schränken untergebracht. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		



Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
5. Werden für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, geeignete Hygienemaßnahmen zur Beseitigung der Abfälle getroffen?	§ 19 (4) DGUV Vorschrift 82	Infektionsgefahr	Windelabfälle werden für Kinder nicht zugänglich aufbewahrt, z. B. in separaten dicht schließenden Behältnissen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Sind Wickelplätze so ausgeführt, dass Kinder nicht herunterfallen?	§ 23 (4) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Herunterfallens der Kinder	Geeignete Maßnahmen sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 cm hohe Aufkantungen an den Seiten und der Rückwand</li> <li>• Lagerung von Wickelutensilien im Greifbereich des Personals</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

### 3.3.3 Werkräume

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind Abstände zwischen und an Werkbänken so bemessen, dass sich Kinder bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht verletzen oder gegenseitig gefährden?	§ 20 (1) DGUV Vorschrift 82	Verletzungs- gefahr durch zu geringe Bewe- gungsfreiheit und Enge	Ausreichende Abstände einhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Werkbänken ≥ 85 cm</li> <li>• bei Arbeiten Rücken an Rücken Gangbreiten von ≥ 1,50 m</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die nur unter Aufsicht und Anleitung genutzt werden dürfen, gegen unbefugte Benutzung gesichert?	§ 20 (2) DGUV Vorschrift 82	Gefährdungen durch unbe- fugten und unkontrollierten Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen	Sicherung z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlüsselschalter an jeder Maschine</li> <li>• Aufstellung/Aufbewahrung in gesonderten Räumen oder Schränken</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... .....		
3. Sind geeignete Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft getroffen?	§ 20 (3) DGUV Vorschrift 82	Gesundheitsge- fährdung durch Schadstoffe	Maßnahmen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brennofen in Raum mit Belüftung (Fensterlüftung) aufstellen</li> <li>• Abluft eines Brennofens im Gruppenraum ins Freie leiten</li> <li>• ungefährliche Substanzen verwenden (z. B. Farben oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Lösemittel (Verweis auf Prüfliste 3.1.3 Pkt. 5)</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

### 3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Tragen die am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmittel/Produkte das CE-Zeichen?	§ 7 ProdSG und Abschnitt 5 ProdSG	Sicherheit bei der Benutzung nicht gekennzeichnete Arbeitsmittel/Produkte in Frage gestellt	Auf CE-Kennzeichnung von Arbeitsmitteln/Produkten wird geachtet. Geprüfte und mit GS-Zeichen versehene Arbeitsmittel/Produkte werden bevorzugt. (Siehe hierzu insbesondere auch 1., 2., 8. und 9. ProdSV)	..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt?	§ 4 DGUV Vorschrift 4 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV	Stolper- und Sturzgefahr, Gefährdung durch elektrischen Schlag	Kabel und Leitungen sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• stolperfrei verlegt (z. B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen)</li> <li>• sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei)</li> <li>• gekennzeichnet</li> </ul> Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
3. Ist die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend?	§§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV Anhang Pkt. 10, 14 BildscharbV	Zwangshaltung, Verletzungsgefahr durch Anstoßen	Bereitgestellt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung 8-10 m²</li> <li>• unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m²</li> <li>• Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1 m tief (Rückrolltiefe des Arbeitsstuhls)</li> <li>• Arbeitsfläche ≥ 1,6 m x 0,8 m (Arbeitstisch), freier Beinraum</li> <li>• ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren und -auszüge (ungehindertes Öffnen und Bedienen)</li> </ul> (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
4. Ist der Arbeits- stuhl am Bild- schirmarbeits- platz ergono- misch gestaltet und standsicher?	Anhang Punkt 11 BildscharbV	Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Mus- kulatur, Durchblutungs- störungen, Zwangshaltung	Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kippsicher (5 Rollen, ange- passt an den Untergrund)</li> <li>• höhenverstellbare Sitzfläche</li> <li>• höhenverstellbare Rücken- lehne mit Armlehnen (höhenverstellbar)</li> </ul> (Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410, DIN EN 1335-1,-2 und DIN EN 12529)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
5. Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeits- haltung erreicht werden?	Anhang Punkt 13 BildscharbV	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungs- störungen	Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• höhenverstellbarer Arbeitstisch</li> <li>• höhenverstellbarer Monitor</li> <li>• höhenverstellbarer Arbeitsstuhl</li> <li>• ggf. Fußstütze</li> </ul> Die oberste Bildschirm- zeile liegt unterhalb der Augenhöhe. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
6. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (De- cken-)Beleuch- tung (hierzu zählt auch die gleich- mäßige Ausleuch- tung des Raumes) vorhanden?	Anhang Punkt 15 BildscharbV Anhang Punkt 3.4 (1) ArbStättV	Beeinträch- tigung der visuellen Wahr- nehmung, vorzeitige Ermü- dung	Beleuchtung in Arbeitstisch- höhe beträgt $\geq 500$ lx, Hintergrund $\geq 300$ lx, Beleuchtungsstärken sind regelbar. (Auf Prüfliste 3.2.3 Ziff. 2 wird verwiesen). (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		



Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
7. Ist der Arbeits- platz frei von störenden Reflex- ionen und Spiege- lungen (auf dem Monitor)?	Anhang Punkte 15 und 16 BildscharbV	Störung der visuellen Wahr- nehmung	Beleuchtungsanlage ist über- prüft und angepasst. Arbeitsplatz ist so eingerich- tet/Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiege- lungen und Reflexionen vermieden werden. Arbeitsmittel neu beschaffen. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)	..... ..... ..... ..... ..... .....		
8. Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutz- vorrichtungen ausreichend zu regulieren?	Anhang Punkt 16 BildscharbV	Blendung durch Sonnenein- strahlung, Störung der visuellen Wahr- nehmung, vorzeitige Ermü- dung	Verstellbare Lichtschutzvor- richtungen sind angebracht, idealerweise: • Horizontallamellen außen • Vertikallamellen innen (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)	..... ..... ..... ..... .....		
9. Ist die vorhan- dene Software für die auszufüh- renden Aufgaben problemlos nutzbar?	Anhang Punkt 21 BildscharbV	Beeinträch- tigung der Tätigkeit, psychische Belastung	Eine entsprechend der Arbeitsaufgabe gut nutzbare Software wird bereitgestellt. Softwarelösungen unterstüt- zen die Arbeitsprozesse. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)	..... ..... ..... .....		
10. Sind Plätze zum Spielen und Lernen am PC so gestaltet, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind?	§ 21 DGUV Vorschrift 82	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungs- störungen	Hierzu gehören z. B. folgende Maßnahmen: • Blendschutz • fachgerechte Verlegung von Kabeln • kindgerechtes Mobiliar (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.5 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-014 )	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

### 3.3.5 Schlafräume

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:		Kita:		Datum:		
1. Sind Schlaf- räume und ihre Ausstattungen einschließlich Betten so gestal- tet, dass Kinder bei ihrer Benut- zung nicht gefähr- det werden?	§ 22, § 23 (2) und (3) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Anstoßgefahr bei zu geringer Bewegungsfrei- heit und Enge, Erkältungsgefahr	Gefährdungen werden vermie- den, wenn z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder nicht aus größerer Höhe herabfallen können (Verzicht auf Etagenbetten)</li> <li>• Kinderbetten der DIN EN 716-1:2013-03 entsprechen</li> <li>• zwischen den Schlafplätzen ausreichend Bewegungs- raum besteht</li> <li>• Kinder keiner Zugluft aus- gesetzt sind</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.6 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002)	..... .....		



### 3.3.6 Räume zur Bewegungserziehung

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Fußböden und Wände in Räumen für Bewegungs-erziehung so gestaltet, dass Kinder nicht ge-fährdet werden?	§ 24 (1) DGUV Vorschrift 82	Bei Bewegungs-aktivitäten besteht erhöhte Verletzungsge-fahr. Im Falle des Stolperns und Stürzens, Anstoßens: Gesund-heitsschäden am Bewegungs-apparat	Bewährte Materialien für Fußböden sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundbeläge als Bahnen-ware mit einer elastischen Schicht von ≥ 5 mm</li> <li>• Kork- oder andere nachgie-bige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm</li> </ul> Räume sind sicher gestaltet, wenn sie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Fußboden bis zu einer Höhe von ≥ 2 m ebenflächig und glatt sind</li> <li>• Ecken und Kanten mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entspre-chend stark gefast sind</li> <li>• Fensterbänke nicht über-stehen</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.8 DGUV Regel 102-002)	..... .....		
2. Werden zur Vermeidung von Verletzungen bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder deren Kom-binationen geeig-nete stoßdämp-fende Materialien verwendet?	§ 24 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungs-gefahren beim Absprung und Absturz	Eine ausreichende Stoß-dämpfung kann angenommen werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Matten der DIN 7914 in Verbindung mit DIN EN 12503-1 oder DIN EN 12503-2 entsprechen</li> <li>• Mattenart und Mattenan-zahl auf die Geräte und Art der Nutzung abgestellt werden (insbesondere bei Sprossen- und Kletter-wänden sowie bei Sprung-kästen)</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.8 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-035)	..... .....		



### 3.3.7 Erhöhte Spielebenen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.		wirksam?	
				ja	nein	ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>			
1. Sind erhöhte Spielebenen im Innenbereich sicher gestaltet?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Fangstellen, Anstoßgefahr, Behinderung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Evakuierungsmaßnahmen	<p>Maßnahmen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sichere Aufstiege vorsehen (Treppen mit Umwehungen sind Leitern vorzuziehen)</li> <li>• bei Treppen (sofern baurechtlich nicht notwendig) Steigung <math>\leq 19</math> cm, Auftritt <math>\geq 26</math> cm</li> <li>• Treppen mit Setzstufen ausführen, ansonsten Öffnungsweite auf <math>\leq 11</math> cm, in Kinderkrippen auf <math>\leq 8,9</math> cm begrenzen</li> <li>• Raumspartreppen nur bei beengten Platzverhältnissen und bis max. 2 m Höhe vorsehen</li> <li>• sind z. B. Anlege- oder Steigleitern bei Spielebenen <math>\leq 2</math> m nicht vermeidbar, stoßdämpfende Bodenbeläge (wie Matten) auslegen und über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung einen Querriegel als Absturzsicherung anbringen</li> <li>• wenn Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung herangestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale), dann Absturzsicherung (z. B. Geländerstäbe, Verglasungen, straff gespannte Netze oder Textilien) bis zur Raumdecke führen</li> <li>• lichte Höhe auf erhöhten Spielebenen <math>\geq 1,35</math> m</li> </ul> <p>(Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002 sowie die Prüfliste unter <a href="http://www.sichere-kita.de/gruppenraum/default.htm">www.sichere-kita.de/gruppenraum/default.htm</a>)</p>	.....	.....	.....	.....



Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
2. Kann auf erhöhten Spiel- ebenen der Auf- enthaltbereich unmittelbar hinter der Absturzsi- cherung eingesehen werden?	§ 25 (2) DGUV Vorschrift 82	Einsehbarkeit eingeschränkt	Maßnahmen sind z. B.: • vertikale Geländerstäbe • durchsichtige Elemente (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... .....		
3. Sind erhöhte Spielebenen so gestaltet, dass das unbeabsich- tigte Herunterfal- len von Gegen- ständen aus dem Fußbereich verhindert wird?	§ 25 (3) DGUV Vorschrift 82	Getroffen werden durch herabfallende Gegenstände	Mindestens 2 cm hohe • Fußleisten oder • Aufkantungen an den Umwehungen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002)	..... .....		



Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:		Kita:		Datum:	
2. Sind Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert?	§ 17 DGUV Vorschrift 82	Kontakt zu und orale Aufnahme von gesundheitsgefährdenden Substanzen, Verletzungsgefahr an z. B. Geräten und Maschinen	Aufbewahrung in Räumen oder an Standorten, die nicht für Kinder zugänglich sind (z. B. Müllbehälter) Sicherung durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• abschließbare Zugangstüren</li> <li>• Türen mit feststehendem Türknauf</li> <li>• verschließbare Behältnisse (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)</li> </ul>	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....
3. Besitzen befestigte Bodenbeläge auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften und sind diese so beschaffen, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden?	§ 26 (2) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 ArbStättV	Erhöhte Gefahr von Stürzen, Schürf-, Platzwunden und schwereren Verletzungen	In Gebäudenähe findet z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asphalt</li> <li>• nicht scharfkantige Pflasterung</li> <li>• gesägte Natursteinplatten</li> <li>• Tennenbeläge</li> </ul> Verwendung. Verzichtet wird auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• glasierte Klinker</li> <li>• polierte Steinplatten</li> <li>• Waschbetonplatten</li> <li>• scharfkantige Pflasterung</li> <li>• ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge</li> </ul> Wege und Außentreppen weisen rutschhemmende Eigenschaften nach Bewertungsgruppe R 11 oder R 10 V4 auf. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.1. DGUV Regel 102-002 und Anhang 2 ASR A2.3)	..... .....	..... .....

3.4.2 Aus- und Zugänge, Einfriedungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Mitarbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
1. Sind Aus- und Zugänge von Kindertageseinrichtungen so gestaltet, dass Kinder nicht gefährdet werden?	§ 27 (1) DGUV Vorschrift 82	Fehlende Absicherung erlaubt ungewolltes Hineinlaufen in den Straßenverkehr	Aus- und Zuwege sind an verkehrsreichen Straßen abgesichert, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländer unmittelbar vor der Fahrbahn/vor dem Radweg</li> <li>• Pflanzstreifen</li> <li>• geeignete Anordnung von Parkflächen</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, so gesichert, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen?	§ 27 (2) DGUV Vorschrift 82	Fehlende Sicherung ermöglicht unerlaubtes Verlassen der Einrichtung, Kinder können sich in Gefahr begeben	Türen sind abgesichert, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verriegelung mit Hilfe eines elektrischen Systems, das von Kindern nicht selbst betätigt werden kann (z. B. Betätigungsschalter außerhalb der Reichweite der Kinder (z. B. Höhe ≥ 1,7 m); im Gefahrfall (z. B. Ausfall der elektrischen Energie) muss ein Öffnen der Türen ohne weitere Hilfsmittel möglich sein</li> <li>• eine Türklinke außerhalb der Reichweite der Kinder (z. B. Höhe ≥ 1,7 m)</li> <li>• Panikschloss nach dem Türwächterprinzip (mit Signalgeber)</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)	..... .....		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
<b>Bearbeiterin und Bearbeiter:</b>			<b>Kita:</b>	<b>Datum:</b>		
3. Sind Aufent- haltsbereiche auf dem Außen- gelände gegen unerlaubtes/un- befugtes Verlas- sen bzw. Betreten gesichert?	§ 27 (3) DGUV Vorschrift 82	Kinder können in Gefahr geraten	Unerlaubtes Verlassen kann z. B. durch für Kinder nicht erreichbare Türgriffe erreicht werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)	.....	.....	
4. Sind die Ein- friedungen aus- reichend hoch, verleiten sie nicht zum Hochklettern und stellen sie keine Gefährdung für Kinder dar?	§ 27 (4) DGUV Vorschrift 82	Kinder können außerhalb des gesicherten Einrichtungsgeländes in Gefahr geraten. Verletzungs- gefahr beim Versuch die Einfriedung zu überklettern durch spitze, scharfkantige Teile	Einfriedungen • sind in Abhängigkeit von der Umgebung ≥ 1 m hoch • weisen keine leiterähn- lichen Gestaltungsele- mente und • keine spitzen, scharfkan- tigen oder hervorsprin- genden Teile auf (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)	.....	.....	
5. Werden Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	§ 27 (5) DGUV Vorschrift 82	Sturz- und Stolpergefahr	Wegführung, Hindernisse, Treppen usw. werden so beleuchtet, dass sie deutlich erkannt werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 12464-2)	.....	.....	









Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Ist der Boden im Fallraum von Spielplatzgeräten und anderen Klettergelegenheiten so ausgeführt, dass Verletzungen verhindert, sofern dies nicht möglich ist, vermindert werden?	§ 28 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr bei Stürzen und Sprüngen	In Fallräumen werden die Anforderungen nach DIN EN 1176/1177 eingehalten, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>• die jeweilige Größe des Fallraumes und die Hinderisfreiheit wird beachtet</li> <li>• notwendige stoßdämpfende Eigenschaften des Untergrundes werden sichergestellt, z. B. beträgt die Mindestschichtdicke von geeigneten losen Fallschutzmaterialien (wie Sand, Kies, Holzschnitzel und Rindenmulch) bei einer Fallhöhe bis 2 m mind. 30 cm, bei einer Fallhöhe bis 3 m mind. 40 cm (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.3 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-022 und DIN EN 1176/1177)</li> </ul>	..... .....		
5. Werden für Kinder nicht erkennbare Gefahren im Spiel mit naturnahen Elementen sowie Objekten, die ihnen zum Spielen, Bauen und Gestalten zur Verfügung gestellt werden, vermieden?	§ 28 (3), 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Verletzungsgefahr	Anforderungen nach DIN EN 1176/1177 werden sinngemäß auf natürliche Materialien wie Steine, Bäume, Buschwerk, Erdgräben, Hügel, Schlammlöcher u. a. angewendet, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine spitzen und scharfen Kanten</li> <li>• keine Fangstellen für Körper(-teile)</li> <li>• dauerhafte und stand-sichere Ausführung von Verbindungs- und Konstruktionselementen</li> <li>• Sicherung von Absturzstellen durch stoßdämpfenden Untergrund in Fallbereichen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.3 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-019)</li> </ul>	..... .....		

### 3.4.4 Wasserflächen, Anpflanzungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Feucht- biotope und Teichanlagen sicher gestaltet?	§ 29 (1) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Ertrinkens	Wasserflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>• weisen eine Wassertiefe von ≤ 20 cm auf</li> <li>• der Uferbereich ist als 1 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet</li> <li>• bei Wassertiefe &gt; 20 cm ist die Wasserfläche mit einer ≥ 1 m hohen Einfriedung, die nicht zum Überklettern verleitet, gesichert</li> </ul> (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.4 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		
2. Sind Teiche, Feuchtbio- tope u. ä. für Krippen- kinder nicht zugänglich?	§ 23 (6) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Ertrinkens	Einfriedung mit einer Höhe von ≥ 1 m, die nicht zum Überklettern verleitet. (Siehe hierzu auch Ziff.3.4.7 DGUV Regel 102-002)	..... ..... ..... ..... .....		
3. Befinden sich im Aufenthaltsbe- reich der Kinder keine Pflanzen, von denen beson- dere Verletzungs- und Gesund- heitsgefahren ausgehen?	§ 29 (2) DGUV Vorschrift 82	Gesundheits-/ Vergiftungsge- fahr durch giftige Pflanzenteile oder Früchte, Verletzungs- gefahr durch Stacheln oder Dornen	Sträucher mit langen und spitzen Dornen sowie sehr giftige und giftige Pflanzen sind nicht angepflanzt. In Spiel- und Laufbereichen der Kinder werden Zweig- und Astenden in Kopfhöhe regelmäßig zurückgeschnitten (z. B. bei Weidentipis). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.4 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-019, DGUV Information 202-022)	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....		

### 3.5 Psychischen Belastungen

Das empfinde ich als ...		😊	🙂	😐	☹️	😞	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...		
		Kita:					Datum:		
Arbeitsbedingungen	Lärm/Lautstärke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Ausstattung mit Arbeitsmitteln/ pädagogischem Material	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Sicherheit des Arbeitsplatzes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	flexible Arbeitszeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	.....								
	.....								
	.....								
	Arbeitsaufgabe	Interaktion mit den Kindern/ Verhalten der Kinder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
		Zeitdruck	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Administrative Pflichten (Dokumentation/Büroarbeit)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Erfolge der pädagogischen Arbeit		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
.....									
.....									
.....									



Das empfinde ich als ...		😊	🙂	😐	☹️	😞	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...
		Kita:					Datum:
Arbeitsorganisation	Klarheit der Aufgabenverteilung im Team	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Anzahl der Kinder in einer Gruppe (Personalschlüssel)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Zeit für Vor- und Nachbereitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Versammlungen, Teamsitzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Anforderungen von außen (Träger, Gesetze ...)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Zeit für die Kinder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	.....						
	.....						
	.....						
	.....						
Soziale Bedingungen	Zusammenarbeit mit den Eltern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Arbeitsklima im Team	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Konkurrenzdruck	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Zusammenarbeit mit der Leitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Anerkennung der eigenen Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	.....						
.....							
.....							

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
<b>A</b>	
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ASR A	Technische Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregel)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
<b>B</b>	
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
<b>C</b>	
<b>D</b>	
DIN ...	Deutsche Norm, erstellt vom Deutschen Institut für Normung (DIN)
DIN EN ...	Deutsche Ausgabe einer Europäischen Norm
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz	Grundsatz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Information	Information der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Regel	Regel der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Vorschrift ...	Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
<b>E</b>	
EN ...	Europäische Norm
<b>F</b>	
FI-Schutzschalter	Fehlerstrom-Schutzschalter; siehe auch RCD
<b>G</b>	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)
GS	Geprüfte Sicherheit



Abkürzung	Erläuterung
<b>I</b>	
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
<b>J</b>	
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
<b>K</b>	
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
<b>L</b>	
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)
<b>M</b>	
MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
<b>P</b>	
PrüfVO NRW	Prüfverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>R</b>	
RCD	residual current protective devices (RCD ohne Hilfsspannungsquelle = Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, RCD mit Hilfsspannungsquelle = Differenzstrom-Schutzeinrichtung), siehe auch FI-Schutzschalter
<b>S</b>	
<b>T</b>	
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
<b>U</b>	
<b>V</b>	
VDE	Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker
VDI	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure
<b>W</b>	
<b>Z</b>	

# Impressum

## **Herausgeber**

Unfallkasse NRW  
Sankt-Franziskus-Straße 146  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 9024-0  
Telefax 0211 9024-1355  
E-Mail [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)  
Internet [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

## **Autor**

Georg Nottelmann

## **Redaktion**

Regina Gerdon  
Karin Winkes-Glüssenkamp

## **Gestaltung**

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

## **Druck**

F & D, Lichtenfels

## **Bildnachweis**

©istockphoto.com/@laurent

## **4., vollständig aktualisierte Auflage November 2015**

2.500 Exemplare

## **Bestellnummer**

PIN 62



## Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Str. 146  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 9024-0  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)